

„Die vergessenen Fachkräfte“
Mehrfachdiskriminierung von qualifizierten Frauen aus muslimisch geprägten Ländern beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Bachelorarbeit zur Erlangung des Akademischen Grades

„Bachelor of Arts“ (B. A.)

im Studiengang „Soziale Arbeit“

an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin (HSAP)
in Trägerschaft der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)
gGmbH
Alt-Stralau 37-39, 10245 Berlin

vorgelegt von
Forough Hossein Pour Tabrizi
Matr.-Nr. 20311

© 2023 by Forough Hossein Pour Tabrizi is licensed under CC BY-NC-ND 4.0

eingereicht im Wintersemester 2022/2023
am 28.01.2023

Erstgutachterin:
Prof. Dr. Rocío Vera-Santos
Zweitgutachterin:
Prof. Dr. Martina Loos

Abstract

Die Lebensrealitäten von qualifizierten muslimischen Frauen sind von den Dominanzverhältnissen Rassismus und Mehrfachdiskriminierung geprägt. Die vorliegende Arbeit führt eine machtkritische Auseinandersetzung durch und fragt unter einer intersektionalen und postkolonialen Perspektive nach Ausschlussmechanismen. Die qualitative Untersuchung geht der Fragestellung nach, welche sozialen Mechanismen der Diskriminierung sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt von qualifizierten geflüchteten Frauen aus muslimisch geprägten Ländern feststellen lassen und wie sie sich gegen diese Strukturen positionieren. Zentraler Bestandteil der Arbeit ist die Sichtbarmachung von Wechselwirkungen und Verwobenheit von Machtstrukturen, die sich entlang von Differenzkategorien wie Geschlecht, Klasse, Religion und Ethnizität auf verschiedenen Ebenen strukturell, symbolisch-repräsentativ und auf der Identitätsebene manifestieren und zu sozialer Ungleichheit beitragen. Des Weiteren geht es um die Subjektkonstruktion, die in einer diskursiv regressiven Asylpolitik und „Othering“-Prozessen entsteht bzw. Strategien der Selbstpositionierung, um diesen narrativen Machtraum zu verlassen. Den Abschluss bildet eine Reflektion über die praktische Anwendung der Erkenntnisse in die Arbeit der Bildungsberatung für geflüchtete Frauen.

Inhalt

Einleitung.....	1
1. Theorien der Ungleichheit.....	3
1.1. Kapitalarten nach Bourdieu	5
1.2. Intersektionalität.....	7
1.2.1. Grundlagen und Begriffsfindung nach Crenshaw	7
1.2.2. Weiterentwicklung durch Degele und Winker	9
1.3. Postkoloniale Theorien.....	10
1.3.1. Das Konstrukt „Orientalismus“ von Edward Said.....	10
1.3.2. Rassismus und das Konzept Othering bei Hall.....	12
2. Empirische Untersuchung	14
2.1. Forschungsmethode: Qualitative Forschung (subjektorientiert)	14
2.2. Erhebungsmethode: Das problemzentrierte Interview	15
2.3. Forschungsdurchführung, Sampling und Aufarbeitung der Daten	15
2.4. Auswertungsmethode: Intersektionale Mehrebenenanalyse nach	18
Degele /Winker (Block I.)	18
3. Intersektionale Analyse von Diskriminierungserfahrungen von qualifizierten muslimischen Frauen auf dem Weg zum Arbeitsmarkt	22
3.1. Typenbildung	22
3.2. Kampf um einen gesicherten Aufenthaltsstatus	23
3.3. Kampf um die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen	27
3.4. Kampf gegen Diskriminierung aufgrund des Kopftuchs bei Bewerbung um qualitätsadäquate Beschäftigung	31
4. Diskussion	37
4.1. Globale Ungleichheit und Kategorisierungen von Flüchtlingen	38
4.2. Unsichtbare Hürden bei Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	39
4.3. Kopftuch-Debatte oder Kulturrassismus	43
Zusammenfassung und Fazit	46
Literaturverzeichnis.....	51
Eidesstattliche Erklärung.....	59
Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Antidiskriminierungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Integration
BÄO	Bundesärzteordnung
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
EU/EWR	Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
NaDiRa	Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor
PZI	Problemzentriertes Interview
SoKo	Soziale Komponente
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
ZAB	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Einleitung

„Ich fühle mich einfach vergessen und denke mit Fachkräften sind jedenfalls nicht wir aus orientalischem Raum gemeint“ (Anhang 1.2 Interview mit Frau M. Abs.28).

Das obige Zitat stammt von einer Zahnärztin, Frau M., die aus dem Iran fliehen musste und die bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation in Deutschland – wie im Folgenden gezeigt werden wird – Diskriminierung erfahren hat trotz Paragraf 3 Abs.3 des deutschen Grundgesetzes:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Leider ist die Diskriminierung von geflüchteten Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt kein Einzelfall. In der Arbeitsmarktforschung ist das fehlende oder geringere Humankapital eine Erklärung für das höhere Risiko von Arbeitslosigkeit im Lebensverlauf. Diese Erklärung ist für die Gruppe der qualifizierten Frauen aus muslimisch geprägten Ländern nicht zutreffend. Laut dem IAB-Kurzbericht (2021) haben 12,2 Prozent von der Frauen einen akademischen Abschluss, der im Vergleich zu den geflüchteten Männern mit 12,9 Prozent keinen großen Unterschied darstellt (vgl. Kosyakova et al, 2021 S.12). Aber trotzdem sind Frauen gegenüber männlichen Flüchtlingen auffällig schlecht auf dem Arbeitsmarkt repräsentiert. Während 60 Prozent der Männer, die seit 2013 nach Deutschland gekommen sind und mindestens fünf Jahre hier gelebt haben, erwerbstätig sind, liegt der Anteil bei Frauen nur bei 28 Prozent (vgl. ebd.). Doch warum gibt es nach wie vor eine Diskrepanz zwischen dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsversprechen und der Lebensrealität von Personen wie Frau M., der den Arbeitsmarktintegrationsanalysen nach, als „Geflüchtete mit guten Qualifikationen einen schnelleren Einstieg in den Arbeitsmarkt“ (vgl. Heß, 2021, S.11) zugesichert wird. Ist diese Annahme in Bezug auf Frauen nur ein Mythos?

Die Frage nach beruflichen Perspektiven von geflüchteten Frauen in Deutschland gehört zu meiner täglichen Arbeit als Bildungsberaterin. Durch meine Beobachtungen in dieser Position stelle ich seit 2016 fest, dass geflüchtete Frauen viele Barrieren bewältigen müssen, um qualitätsadäquate Arbeit zu finden. Wenn es um das Übergangsmanagement

für die Ratsuchenden mit ausländischen Bildungsabschlüssen geht, fließt ein Großteil meiner Arbeit in die Beschäftigung mit Zugängen zu Rechten und Möglichkeiten der Teilhabe – lange bevor es überhaupt um die konkrete Arbeitsplatzsuche gehen kann. In meiner Rolle als Bildungsberaterin bei KOBRA, einem Projekt das im Rahmen der Gleichstellung vom Land Berlin öffentlich gefördert wird, interessiert mich, wie es zu dieser sozialen Ungleichheit bzw. ungleichen Teilhabe am Arbeitsmarkt kommt. Da es nicht „die geflüchtete Frau“ gibt und es sich um eine sehr diverse Gruppe handelt, reduziere ich mich in dieser Arbeit auf die Erfahrungen von qualifizierten, muslimischen Frauen auf ihrem Weg zum Arbeitsmarkt, die zwischen 2015-2019 nach Berlin gekommen sind. Ziel dieser Arbeit ist es, soziale Prozesse, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt hindern, sowie den Einfluss von Mehrfachdiskriminierung und anderen Wirkungsfaktoren zu erforschen. Dabei wird sich die Arbeit mit folgender Kernfrage beschäftigen: **Welche sozialen Mechanismen der Diskriminierung von qualifizierten geflüchteten Frauen aus muslimisch geprägten Ländern lassen sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt feststellen und wie positionieren sich die Frauen dagegen?**

Im ersten Kapitel werde ich theoretische Grundlagen vorstellen, die sich mit sozialen Ungleichheiten beschäftigen: Dazu zählen die Kapitalarten von Bourdieu, der Ansatz der Intersektionalität nach Crenshaw sowie Degele und Winker, das Phänomen Rassismus und Postkoloniale Perspektiven nach Said und Hall. Im zweiten Kapitel beschreibe ich die Durchführung der empirischen Untersuchung sowie das methodische Vorgehen von der Erhebungs- bis hin zur Auswertungsmethode nach der Intersektionalen Mehrebenenanalyse von Degele und Winker. Für die vorliegende Arbeit habe ich drei qualifizierte muslimische geflüchtete Frauen zu ihren Ausgrenzungserfahrungen qualitativ befragt. Im dritten Kapitel interpretiere ich die drei Interviews nach der Intersektionalen Mehrebenenanalyse auf der gesellschaftlich strukturellen und repräsentativen Ebene, um die Wechselwirkung zwischen den Ausschluss- und Unterdrückungsmechanismen herauszuarbeiten. Im vierten Kapitel diskutiere ich die Ergebnisse im Hinblick auf Rassismus als ein hegemoniales Ordnungssystem sowie Wissensproduktionen, die Subjekte konstruieren und Marginalisierungsprozesse hervorrufen. Es geht darum, zu verstehen mit welchem Wissen, Diskursen und Strategien Platzzuweisungen legitimiert werden. Abschließend fasse ich im fünften Kapitel die Hauptergebnisse dieser Arbeit zusammen und gehe auf deren Bedeutung für die Bildungsberatung ein.

1. Theorien der Ungleichheit

Seit der „Black Lives Matter Bewegung“¹ 2020 gibt es ein größeres, öffentliches Problembewusstsein für das Thema des strukturellen Rassismus in Deutschland. Auch die Aufarbeitung der rassistischen NSU-Morde (2000-2006)² durch die Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ und der rassistisch motivierten Anschläge von Halle (2019) und Hanau (2020) haben dazu beigetragen, dass der „Ruf nach einer vertieften und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland“ (Bax, 2022) lauter wurde. Das zeigt auch die aktuellste Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa)³ „Rassistische Realitäten in Deutschland. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“ (Juni 2022). Darin geben knapp 65 Prozent der Befragten an, dass es rassistische Diskriminierung in deutschen Behörden gibt (DeZIM, 2022 S.60). Deutlich wurde in dieser ersten repräsentativen Studie auch, dass Bewerber:innen auf Stellenangebote explizit wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und nicht etwa aufgrund mangelnder Qualifikation abgelehnt werden. Als Beispiel wurde im NaDiRa-Bericht die folgende Situation von den Befragten mit insgesamt 89 Prozent als rassistisch eingestuft: „Ein Inhaber einer Apotheke möchte keine (Angehörigen einer bestimmten Gruppe) einstellen, weil die Kunden sich dann unwohl fühlen könnten“ (ebd., S. 66).

Was daraus generiert werden kann, sind auf Fakten basierte Daten, die aufzeigen, dass es sich hier um kein Randphänomen handelt, sagt Sinanoglu als *Leiter der Geschäftsstelle* von *NaDiRa*. Aus seiner Sicht besteht ein großer Bedarf an qualitativer Forschung zur sozialen Ungleichheit, die untersucht, inwieweit Rassismus der Treiber sozialer Ungleichheit ist und wie diese im deutschen Kontext funktioniert (vgl. Sinanoglu, 2022).

¹ Black Lives Matter" (BLM) ist der Slogan der mutmaßlich größten Protestbewegung der US-amerikanischen Geschichte, der anderen Ländern und Deutschland erreichte. Die antirassistische Bewegung, die 2013 durch ein Hashtag ins Leben gerufen wurde, erreichte am 20. Mai 2020 mit der viralen Verbreitung des Videos, das die Ermordung des Afroamerikaners George Floyd bei seiner Verhaftung von einem Polizisten zeigt, ihren bisherigen Höhepunkt (vgl. Kopp, 2022).

² Zwischen 2000-2006 hatte die Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) in sechs deutschen Städten, Hamburg, Rostock, Dortmund, Kassel, Nürnberg und München acht türkisch- und einen griechischstämmigen Kleinunternehmer sowie eine deutsche Polizistin getötet (vgl. Seite „NSU-Mordserie“, 2022).

³ „Auftraktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Für diese repräsentative Studie wurden über 5.000 Menschen in Deutschland zum Thema Rassismus befragt. Es wurde auf sechs Gruppen fokussiert: Schwarze Menschen, Muslim*innen, Asiat*innen, Sinti*zze und Rom*nja, Jüdinnen und Juden sowie Osteuropäer*innen“ (vgl. DeZIM, 2022 S.5).

Betrachtet man Studien über die Situation von qualifizierten Frauen mit Fluchterfahrung in Deutschland, dann stellt man fest, dass struktureller und Alltags-Rassismus bei der Frage nach dem Gender-Gap auf dem Arbeitsmarkt kaum thematisiert wird. In den meisten Studien, wie auch in dieser aus dem IAB-Bericht „Geflüchtete Frauen und Familien: Der Weg nach Deutschland und ihre ökonomische und soziale Teilhabe nach Ankunft“ (Brücker, et al., 2020) werden als Hürden auf dem Arbeitsmarkt bei qualifizierten Frauen mangelnde Berufserfahrung im Herkunftsland, Deutschkenntnisse, gesundheitliche Beeinträchtigungen und familiäre Verpflichtungen (Kinderbetreuung) als Gründe angegeben. Es mangelt nach wie vor an einem intersektionalen Ansatz, mit dem der Prozess von der Ankunft von geflüchteten Frauen bis zur Arbeitsmarktintegration erforscht wird. Katrin Menke kritisiert in ihrem Forschungsbericht „Arbeitsmarktaktivierung im Interesse geflüchteter Frauen? Arbeitsverwaltung an ihren Grenzen“ (2022)⁴, dass obwohl geflüchtete Frauen über vergleichsweise geringe „Ressourcen und keine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verfügen, diese offensichtlich marginalisierte Gruppe nur am Rande und nicht systematisch“ betrachtet wird (vgl. Seidelsohn et al., 2020, S. 169).

Ausgehend vom diesem defizitären Forschungsstand wurden für diese qualitative Untersuchung bewusst Theorien sozialer Ungleichheit zur Grunde gelegt, die für eine „gesellschaftstheoretische auf ‚Rasse‘, Klasse und Geschlecht als übergreifende Strukturzusammenhänge“ (vgl. Klinger & Knapp, 2007, S. 34) plädieren. Ziel ist es, die Verschränkung verschiedener Ungleichheitsverhältnisse und Unterdrückungsmechanismen, mit denen die Betroffenen konfrontiert sind, sichtbar zu machen. Die Frage nach Chancengleichheit für qualifizierte muslimische geflüchtete⁵ Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt soll in dieser Untersuchung mehrdimensional – statt wie in den meisten Fällen nur eindimensional – betrachtet werden.

⁴Das Forschungsprojekt „Teilhabe geflüchteter Frauen am deutschen Arbeitsmarkt. Biographische Fallstudien aus intersektionaler Perspektive“ ist Teil der Nachwuchsgruppe „Migration und Sozialpolitik“ am Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (FIS-Förderlinie) gefördert wird (vgl. Menke, 2022).

⁵ Ich verwende den Begriff „Geflüchtete“ als allgemeine Bezeichnung von Menschen, die ihren Wohnort aus Angst vor existenzbedrohenden Gefährdungen verlassen und hier Schutz suchen. Von „Flüchtlingen“ rede ich nur im Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Sinne und von Fluchterfahrung als Hinweis auf eine Zwangsmigration.

In diesem Kapitel werden zunächst die für diese Arbeit und Fragestellung wichtigsten theoretischen Grundlagen vorgestellt. Zum Einstieg wird die Kapitaltheorie von Bourdieu aufgezeigt und was Kapitalumwandlung in diesem Zusammenhang bedeutet.

Anschließend wird die Entstehungsgeschichte des Konzepts der Intersektionalität nach Crenshaw und Degele & Winker präsentiert. Die dritte Theorie Perspektive bezieht sich auf Postkoloniale Theorien. Es werden die Konzepte „Orientalismus“ von Said und „Rassismus“ als hegemoniale Systemordnung von Hall erläutert. Abschließend wird von Hall „Othering“ als Bestandteil der Diskursiven Wissensproduktion „racialized regime of representation“ vorgestellt.

1.1. Kapitalarten nach Bourdieu

Bourdieu geht von einer Klassengesellschaft aus und erklärt die Chancenungleichheit in einer Gesellschaft mit der ungleichen Verteilung von Kapitalarten (vgl. Bourdieu, 1992, S. 24). Demnach ist die Ausstattung mit Kapitalarten entscheidend für den sozialen Status in der Gesellschaft und bestimmt die Teilhabechancen (vgl. ebd.). Mit Kapital meint Bourdieu aber nicht nur ökonomisches Kapital, sondern auch das soziale, kulturelle und symbolische Kapital, die er wie folgt definiert:

1. Das ökonomische Kapital kann demnach unmittelbar in Geld konvertiert werden und eignet sich besonders zur „Institutionalisierung in der Form des Eigentumsrechts“ (vgl. Bourdieu, 1983, S. 185). Für Bourdieu ist dieses die wichtigste Art von Kapital und es liegt allen anderen Kapitalarten zugrunde (vgl. Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 129). Im Gegensatz zum kulturellen und sozialen Kapital kann diese Form von Kapital mittels Übertragung von Eigentum ohne weiteres an andere Personen weitergegeben werden (vgl. Rehbein, 2006, S. 48f.).

2. Das kulturelle Kapital kann nur unter bestimmten Voraussetzungen in ökonomisches Kapital konvertiert werden und eignet sich besonders zur „Institutionalisierung in Form von schulischen Titeln“ (Bourdieu, 1983, S. 185). Das kulturelle Kapital teilt Bourdieu in drei Bereiche auf:

- Das „inkorporierte Kulturkapital“ (ebd.) ist körpergebunden nicht durch fremde Personen vollziehbar wie zum Beispiel Wissen, Bildung, Sprechweise, Interpretationsschemata, Gewohnheiten, Gesten usw.

- Das „objektivierte Kulturkapital“ ist durch seine materiellen Träger (z.B. Schriften, Gemälde, Maschinen usw.) übertragbar.
- Und als drittes spricht er von „institutionalisiertem Kulturkapital“ wie zum Beispiel akademische Titeln. Diese überreichen einen dauerhaften Wert, sind offiziell anerkannt und damit nicht unter ständigem Beweiszwang. Die Legitimation von kulturellem Kapital durch Titel ist insofern von großer Bedeutung, als dass sie über die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen oder Berufen berechtigt (vgl. Bourdieu, 1983, S. 191).

3. Das soziale Kapital ist all das, was aus Beziehungsnetzwerken (persönliche Verbindungen oder Mitgliedschaft in einer Gruppe) entsteht. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ökonomisches Kapital konvertierbar und eignet sich besonders zur „Institutionalisierung in Form von Adelstiteln“ (ebd., S. 185).

4. Das symbolische Kapital wird als wahrgenommene und als legitim anerkannte Form der drei anderen Kapitalarten (Anerkennung, Prestige, Ehre, Reputation etc.) verstanden. Bourdieu fasst das so zusammen:

„Das symbolische Kapital (...) ist nicht eine besondere Art Kapital, sondern das, was aus jeder Art von Kapital wird, das als Kapital, das heißt als (aktuelle oder potentielle) Kraft, Macht oder Fähigkeit zur Ausbeutung verkannt, also legitim anerkannt wird“ (Bourdieu, 2001, S. 311).

Bedeutend in diesem Zusammenhang ist, dass das soziale Kapital stets in der Logik des „Kennens und Anerkennens“ wirkt und somit beständig als symbolisches Kapital fungiert (vgl. Bourdieu, 1983, S. 195). Außerdem erklärt Bourdieu die Funktion des Staats als „Zentralbank des symbolischen Kapitals“ (Bourdieu, 2001, S. 308), die über Bewahrung und Veränderung der Ressourcenverteilung herrscht. Wie die Kapitalarten zueinanderstehen und ob sie umwandlungsfähig sind, fasst Bourdieu unter dem Begriff der „Kapitalumwandlung“ zusammen.

In dieser Arbeit wird die Forschungsfrage unter anderem auch im Sinne von Bourdieus Kapitalarten-Theorie bearbeitet und unter dem folgenden Aspekt untersucht: Inwiefern veränderte sich die Kapitalausstattung von muslimischen, qualifizierten Frauen nach ihrer Flucht? Welche Kapitalarten konnten sie hier als Ressourcen nutzen? Welche davon wurden anerkannt? Ausgehend von Bourdieus Begriff des „sozialen Feldes“, wird der Arbeitsmarkt als „Kampffelder, Kräftefelder und Spielfelder“ verstanden und

Bildungsabschlüsse als „Eintrittskarten zum Arbeitsmarkt“ (vgl. Bourdieu & Boltanski, 1981, S. 103) begriffen. Welche Auswirkungen hat also deren Verlust oder Abwertung für die Frauen bei der Arbeitsmarktintegration?

1.2. Intersektionalität

„Ain't I a Woman?“ Mit dieser berühmten Rede vor dem Frauenkongress im Jahre 1851 in Ohio, sprach die ehemals versklavte Afroamerikanerin, Abolitionistin und Frauenrechtlerin Sojourner Truth als erste die verschiedenen Facetten der Diskriminierung und Unterdrückung von schwarzen Frauen an. So konnte sie mit ihrer Ansprache zum einen auf Rassismus innerhalb der feministischen „weißer Mittelschichtfrauen Bewegung“ (Degele & Winker, 2009, S. 11) hinweisen und zum anderen auch auf das Patriarchat innerhalb der antirassistischen und abolitionistischen Bewegung hindeuten.

Die gleiche Thematik, die von den schwarzen Arbeiterinnen zuerst benannt wurde, entwickelte sich ab den 1970er Jahren im Kontext verschiedener sozialer Bewegungen mit Fragen nach der Verwobenheit von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen, Unterdrückung und sozialen Ungleichheiten weiter. So rief die afroamerikanische Frauenbewegung „Combahee River Collective“ 1970 zum Kampf gegen „interlocking systems of oppression“ (Frühauf, 2017, S. 129) auf. Allen voran waren es also die schwarzen Feministinnen⁶ und Women of Color in den USA, welche die Diskussionen um eine „integrierte Perspektive auf verschiedene Unterdrückungsverhältnisse“ (ebd.) weiterführten.

1.2.1. Grundlagen und Begriffsfindung nach Crenshaw

Die afroamerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw war die Erste, die dann dem Konzept mit dem Begriff „Intersectionality“ einen Namen gab. Sie konnte nachweisen, dass „Differenzkategorien wie Geschlecht, ‚Rasse‘ und Klasse keine harmlosen Attribute menschlicher Vielfalt, sondern Effekte von Herrschaftsverhältnissen sind“ (Ganz & Hausotter, 2020, S. 32). In ihrem 1989 erschienenen Aufsatz „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine“ (Crenshaw, 1989) analysierte sie spezifische Diskriminierungserfahrungen, die Schwarze

⁶ (Hooks, 1981); (Hull, et al, 1982); (Combahee River Collective, 1982); (Davis, 1982); (Glenn, 1985); (King, 1988).

Frauen insbesondere im US-amerikanischen Rechtssystem machen. Die Rechtswissenschaftlerin hatte den Begriff im Zusammenhang eines konkreten rechtlichen Kontexts erwähnt, der auch als „DeGraffenreid v. General Motors“ (1976)⁷ bekannt wurde. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits standen fünf Schwarze Frauen in St. Louis (USA), die gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin (GM), aufgrund einer kombinierten Benachteiligung, sowohl schwarz als auch weiblich zu sein, geklagt hatten. Ihre Klage wegen Diskriminierung wurde allerdings als gegenstandslos abgelehnt. Die Begründung des Gerichts lautete, „es bestehe keine Diskriminierung aufgrund rassistischer Markierung, da bei GM mehrere Schwarze Männer am Fließband arbeiteten“ (Auma, 2019, S. 25). Ebenso könne keine Diskriminierung „aufgrund sexistischer Markierung“ festgestellt werden, da mehrere weiße Frauen bei GM im Bereich des Sekretariats beschäftigt waren (vgl. ebd.). Crenshaw veranschaulicht daher ihre Intersektionalitätstheorie mit dem Bild einer Straßenkreuzung. Als Beispiel nimmt sie eine schwarze Frau, die als potentielle Arbeitnehmerin in der Mitte einer Kreuzung steht und wie im Verkehr aus allen vier Richtungen durch Diskriminierung verletzt werden könnte. „Die Ursache könnte sowohl sexistische als auch rassistische Diskriminierung sein“ (Crenshaw, 2013, S. 44).

Mit der Analyse der Diskriminierungserfahrung dieser Frauen definiert Crenshaw die Frage nach sozialer Ungleichheit entlang der Achsen von Klasse, „Rasse“, und Geschlecht als „Differenzmarker und Systemträger“, die analytisch untrennbar zusammenhängen (vgl. Crenshaw, 1989, S. 158). Die drei sind „strukturbildenden Ungleichheitskategorien moderner Gesellschaften und somit spielen diese Achsen in die alltäglichen Interaktionen der Ungleichheit“ hinein (vgl. Aulenbacher & Riegraf, 2012, S. 6). Eine weitere grundlegende Feststellung durch die intersektionalen Zugänge macht deutlich, dass die Menschen nie „vollständig prekarisiert oder privilegiert“, sondern immer mehrdimensional in soziale Ungleichheit eingebunden sind und somit sich „Privilegierung und Marginalisierung gegenseitig verstärken, abschwächen und vor allem verändern“ können (vgl. Hausotter, 2018, S. 58).

⁷ Der Fall wurde unter dem folgenden Namen geführt: (Emma DEGRAFFENREID et al., Plaintiffs, v. GENERAL MOTORS ASSEMBLY DIVISION, ST. LOUIS, a corporation, et al., Defendants., 1976)

1.2.2. Weiterentwicklung durch Degele und Winker

Im deutschsprachigen Raum fand ab den 1990-er Jahren eine produktive Auseinandersetzung mit Intersektionalität statt (vgl. Langreiter & Timm, 2014, S. 55). Schließlich strukturierten die Wissenschaftler:innen Nina Degele und Gabriele Winker die theoretischen Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung der letzten Jahrzehnte in einem Band mit dem Titel „Intersektionalität. Zur Analyse der sozialen Ungleichheit“, das erstmalig in 2009 veröffentlicht wurde. Ihr Ansatz bezieht sich als erstes auf die „strukturorientierte Feminismusdebatte der 1970er und 1980er Jahre, die das Verhältnis von Kapitalismus und Patriarchat in den Mittelpunkt“ (Langreiter & Timm, 2014, S. 61) stellte. Zum zweiten orientieren sie sich an der „identitätsbezogene(n) ethnomethodologisch orientierte(n) Debatte um doing gender oder doing difference“⁸ (ebd.) der 1980er Jahre. Und zum Dritten greifen sie die „repräsentationsorientierte Debatte um die performative Hervorführung von Judith Butler seit den 1990er Jahren auf und das Verfestigen von Normen und Werten“ (ebd.). Durch das Zusammenbringen dieser drei Stränge können „gesellschaftliche Konstruktionsprozesse aus drei feministischen Perspektiven“ betrachtet werden (ebd.), einmal „von einer kapitalistischen Gesellschaft mit der Trennung von Lohn- und Reproduktionsarbeit als Strukturprinzip“. Des Weiteren wird „Kapitalismus nicht auf ökonomische Strukturen und Gesetze“ begrenzt, sondern gebunden an Fragen nach „Repräsentation und Identität sowie die Wirkungsmacht sozialer Praxen“ (vgl. Ganz & Hausotter, 2020, S. 25). Auf diesem Verständnis baut auch ihr methodologischer Ansatz von Intersektionalität als Mehrebenenanalyse auf, die sie in ihrem Buch (Degele & Winker, 2009) vorstellen. Hier gehen Degele und Winker vom alltäglichen Handeln verschiedener Akteur:innen aus und verknüpfen Identitätskonstruktionen mit symbolischen Deutungsmustern und strukturellen Bedingungen. Mehr dazu im Kapitel 2.4.

⁸Für die Philosophin Judith Butler erscheint „Sex/Gender/ Begehren nicht als selbstevidente und essenzielle Gegebenheiten. Vielmehr begreift sie Butler nun als performative Effekte. Performative Effekte entstehen erst im Prozess der Herstellung. Man könnte das auf die Formel bringen: es gibt kein Geschlecht, außer man tut es. In der Soziologie ist deshalb das Schlagwort des ‚Doing Gender‘ geprägt worden. Geschlecht gilt hier nicht mehr als eine Form des Seins, sondern des Handelns. Da Handeln sich erst in der Zeit realisieren kann, ist es ständig im Fluss. Die Kategorie ‚Geschlecht‘ kann so als Produkt eines fortlaufenden Konstruktionsprozesses betrachtet werden. Zum Selbsterhalt ist die Konstruktion von Geschlecht auf identische Wiederholungen angewiesen“ (vgl. Logorrhöe & Woltersdorff, 2003, S.918).

Mit Hilfe des Konzepts der Intersektionalität kann die komplexe Position der muslimischen, qualifizierten Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur im Hinblick auf einzelne Kategorien untersucht, sondern im Zusammenspiel an den Kreuzungspunkten der sozialen Kategorien (Klasse, Geschlecht, „Rasse“⁹, Ethnizität, Religion etc.) herausgearbeitet werden. Zudem kann analysiert werden, wie sich die befragten Frauen den Strukturen gegenüber positionieren.

1.3. Postkoloniale Theorien

Postkoloniale Theorieperspektiven setzen sich seit den 1970er Jahren mit den Auswirkungen von kolonialer „Prägung, Wissensproduktion, Repräsentation und Identitätsbildung“ (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 21) auseinander. Es wird davon ausgegangen, dass die jahrhundertelange koloniale Herrschaft ausgehend von Europa seine Spuren bis heute hinterlassen hat. Und daher braucht es, um die gegenwärtige „geopolitische Situation, die kontroverse Diskussionen über ‚Flüchtlingskrise‘, Rolle von Religion, Minderheitsrechten und Staatsbürgerschaft“ (vgl. Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 8ff.) besser zu verstehen, eine Auseinandersetzung mit dem Wissenserbe des Kolonialismus. Dabei wird versucht das „europäische Wissen im Hinblick auf seine rassistischen und eurozentrischen Grundlagen“ zu dekonstruieren, in dem sichtbar gemacht wird, in welchen Kontext diese Diskurse heute noch produziert werden (vgl. Castro Varela & Jusuf, 2021, S. 335).

1.3.1. Das Konstrukt „Orientalismus“ von Edward Said

Das Buch „Orientalismus“ des Literaturtheoretikers Edward Said wird heute als Paradigmenwerk angesehen, bei dem ein Orientale den europäischen Machtdiskurs analysiert (vgl. Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 105). Es geht hier um eine neue Form der Auseinandersetzung, die versucht den „Orient-Okzident-Dualismus“ (ebd.)

⁹ Die unkommentierte Weiterverwendung des Begriffs „Rasse“ ist im deutschsprachigen Raum kritikwürdig, da dieser Begriff im Nationalsozialismus für die faschistische Politik naturalisiert und essentialisiert wurde. Ein alternativer Begriffsvorschlag ist Ethnizität, dieser schafft jedoch keine eindeutige Verbindung zu Rassismus (vgl. Lutz/Vivar/Supik 2010: 19f.). Aus diesen Gründen wird der Begriff „Rasse“ in der vorliegenden Thesis in Anführungszeichen gesetzt, um einen eindeutigen Bezug zum Herrschaftsverhältnis Rassismus und dennoch Distanz zu seiner Naturalisierung in der deutschen Geschichte zu wahren. „Rasse“ wird hier als eine soziale Konstruktion und politische Positionierung verstanden, keinesfalls ist „Rasse“ eine biologische oder natürliche Gegebenheit.

aufzulösen. Dafür beschäftigt sich Said, mittels einer Diskursanalyse¹⁰ in Anlehnung an den Philosophen Michel Foucault, mit wissenschaftlichen Texten, journalistischen Beiträgen und Reiseberichten, die innerhalb der britischen und französischen Orientalistik im 19. und frühen 20. Jahrhundert produziert wurden. Er stellt fest, dass dieser Orientalismus-Diskurs im Zuge des Kolonialismus eine „Art westliche Projektion darlegt, die an eine Unterwerfung des Orients“ (Said, 2009, S. 95) gebunden ist. Die Macht der Konstruktionen ist, Said folgend, das Ergebnis einer „realen, materiellen Herrschaft des Westens über den Orient“ (Castro Varela & Dhawan, 2020, S. 107). In den imaginär zweigeteilt strukturierten Darstellungen der Welt ist der „Orient unzivilisiert“ (rückständig, wildfremd, gar barbarisch), während der Westen dagegen als „Zentrum der Zivilisation gespiegelt wird und es als Pflicht des Westens gilt, die unzivilisierte Welt zu zivilisieren“ (Said, 1978, S. 33). Daraus resultiert, dass der Orient nicht in der Lage sei, sich selbst zu zivilisieren oder gar zu beherrschen (vgl. ebd.). Said glaubt, dass hier eine Repräsentationsebene erkennbar wird, in der der Orientalismus dem Kolonialismus dient bzw. diesen legitimiert.

Des Weiteren stellt Said fest, dass der Islam im Westen permanent falsch repräsentiert wurde (vgl. Said, 1978, S. 272). „Diese westlichen (Miss-)Repräsentationen des Orients“, betont Said, erwerben Autorität, Normalität und schließlich den Status natürlicher Wahrheiten“ (vgl. ebd. S. 325f), die eine typische Form der Gewaltlegitimation darstellen. Said erklärt dies in seinem Buch „Covering Islam“ (1981) anhand der amerikanischen Nahost-Berichterstattung der 1970er-Jahre, welche Bezüge zwischen anhaltender Stereotypisierung des Islams in Medien zu älteren Traditionen des „Orient-Okzident“ Dualismus besteht. Heute noch, fünfzig Jahre später, wird dieser Dualismus in der Diskursanalyse zu anti-muslimischen Rassismus und Islamophobie thematisiert.

Saids Analysen sind für die vorliegende Arbeit von Bedeutung, da anhand dessen der Einfluss europäischer Wissenschaften und Wertproduktion über die Wahrnehmung des Orients auch heute noch untersucht werden kann. Es kann der Mechanismus beleuchtet werden, wie Muslim:innen in aktuellen Debatten als „das Andere“ konstruiert werden

¹⁰ Diskurse kontrollieren, selektieren, organisieren und kanalisieren Aussagen. Sie prägen die Wahrnehmung und Darstellung der Realität und üben eine symbolische Macht aus, der sich weder die Herrschenden noch die Beherrschten entziehen können. (vgl. Foucault, 1974)

und als Konsequenz Flüchtlingsabwehrdiskurse, beispielweise die vermeintliche Unvereinbarkeit gegensätzlicher Kulturen legitimiert werden.

1.3.2. Rassismus und das Konzept Othering bei Hall

Der Soziologe, Vorläufer des Postkolonialismus und Begründer der „Cultural studies“ Stuart Hall geht wie Edward Said der Frage nach, wie das „Repräsentationssystem“ (Hall, 1994, S. 140) die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Gesellschaften beeinflusst. Allerdings liegt bei Hall der Fokus nicht auf dem Orient-Okzident Dualismus, sondern er generalisiert die von Said geleistete Dekonstruktion und skizziert die Diskurse im Hinblick auf die „Dynamik der westlichen Welt und der nicht-westlichen Welt als Gründungsmotiv der modernen Geisteswissenschaften“ (vgl. Costa, 2005, S. 284).

Als Hall seine Vorlesung „Das verhängnisvolle Dreieck - Rasse, Ethnie, Nation“ (1994) hielt, ging er unter anderem der Frage nach, wie „Rasse“ als Leitidee dient, um „die großen Klassifikationssysteme der Differenz zu organisieren, die in der menschlichen Gesellschaft wirksam sind“ (Hall, 1994, S. 57). Da sich der Rassebegriff nicht mehr in natürlichen und biologischen Eigenschaften fundieren kann, werden diese diskursiv produziert. Durch Klassifikationssysteme werden Menschengruppen nicht mehr nur aufgrund ihrer biologischen Merkmale definiert, sondern auch aufgrund kultureller Merkmale, die ebenfalls unter der Kategorie „Rasse“ summiert werden (vgl. ebd.). Dabei muss das zugeschriebene Merkmal nicht zwingend auf die einzelnen Individuen zutreffen, es fungiert als „Bedeutungsträger“ (vgl. Hall, 2000, S. 10). Wenn Bedeutungsproduktion mit Macht verknüpft wird, um bestimmte Gruppen von kulturellen oder sozialen Ressourcen auszuschließen, spricht Hall von „Rassismus als Ordnungssystem“ (vgl. Hall, 2018, S. 78).

Dieses Verständnis von Rassismus bildet die Grundlage seines Konzepts des Otherings (Hall, 1996), dessen Prozess im Kontext eines „racialized regime of representation“ verläuft (Hall, 2013, S. 228). Hall beschreibt diesen Prozess am Beispiel der Gruppe von schwarzen Menschen in Großbritannien. Mitglieder der Gruppe waren zuerst dem „biologischen Rassismus“ (ebd.) ausgesetzt, der „schwarze Menschen als stark aber einfältig“ (ebd.) markierte. Später änderte sich dieses Bild zu einem kulturellen Rassismus, bei dem schwarzen Menschen nicht mehr so stark „auf biologische Elemente reduziert

wurden, sondern (...) Faulheit, Fröhlichkeit gepaart mit Einfältigkeit“ (vgl. Hall, 2013, S. 234) zu den dominierenden Eigenschaften wurden.

Auch andere Soziolog:innen gehen von einer „Umcodierung“ des „Rassebegriffs“ aus. Die Unterscheidung wird auf der Basis von zentralen Bedeutungsträgern wie „Kultur“, „Ethnizität“, „Religion“ oder „Nationalität“ naturalisiert, dass „soziale Ächtung oder soziale Ungleichheiten mit der Abweichung der kulturalisierten bzw. rassifizierten Gruppen legitimiert“ (Foroutan, 2020 S.14).

Hall kommt zu dem Entschluss, dass Rassismus ein tief verwurzelttes hegemoniales System ist, was nicht zentral gesteuert, sondern von mehreren Teilen der Gesellschaft re-produziert wird und zu Gunsten der Herrschenden agiert. Laut Hall werden die Funktionsweisen des institutionellen Rassismus in den Organisationskulturen:

„auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben. Diese Art von Rassismus wird Routine, gewohnt, selbstverständlich.“ (Hall, 2001, S. 165)

Die Auswertung der sozialen Ungleichheit dient in dieser Arbeit dazu, soziale Mechanismen der Diskriminierung von qualifizierten muslimischen geflüchteten Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu erkennen. Es sollen Ausschlussmechanismen in den Blick genommen werden, wo die „De-Thematisierung“ sie unsichtbar gemacht hat. Das Konzept von Intersektionalität wird mit postkolonialer Theorie kombiniert, denn so ist es möglich die Verschränkung von verschiedenen Analysekatoren und den Zusammenhang der strukturellen Unterdrückungsmechanismen am empirischen Material herauszuarbeiten. Die Kategorie der „Rasse“, die bis heute in Deutschland meist unverstanden ist, kann anhand der empirischen Fälle als Ordnungssystem aufgedeckt werden. Mit dem Begriffsinstrumentarium von Bourdieu wird der Statusverlust und Ressourcenverlust als soziales Kapital erkennbar.

Im nächsten Kapitel geht es um die empirische Untersuchung und welche Untersuchungsgestaltung, Methodik und Instrumente für diese Arbeit ausgewählt wurden.

2. Empirische Untersuchung

In den meisten Fachpolitiken, wie der Masterplan Integration und Sicherheit des Landes Berlin (2016), wird der Integrationsprozess von geflüchteten Menschen in einem idealtypischen Prozess dargestellt (Die regierende Bürgermeisterin Senatskanzlei, Pressemitteilung, 2016). Demnach wird eine erfolgreiche Integration in einem geordneten Rahmen in mehreren Schritten festgehalten, der auch die Integration in den Arbeitsmarkt beinhaltet.

In dieser Arbeit wird diese Außenperspektive durch eine Innenperspektive der Forschungssubjekte in Frage gestellt, mit dem Ziel die Exklusionsmechanismen aus der Sicht der betroffenen Frauen erkennbar zu machen. Zudem sollen aber auch Kenntnisse über die Selbstpositionierung und Bewältigungsstrategien gewonnen werden. Dafür wurden drei qualifizierte muslimische Frauen mit Fluchterfahrung zu ihren Ausgrenzungserfahrungen befragt.

In diesem Kapitel werden zunächst die Forschungsmethode sowie das methodische Vorgehen von der Datenerhebung- bis zu Auswertungsmethode nach der Intersektionalen Mehrebenenanalyse von Degele und Winker erläutert.

2.1. Forschungsmethode: Qualitative Forschung (subjektorientiert)

Im Zentrum der qualitativen Forschung steht das Erleben sowie Verstehen von individuellen und subjektiven Sichtweisen der Befragten (vgl. Häder, 2015, S. 64). Mit Pierre Bourdieus Theorie (2009) der Praxis¹¹ gehen Degele und Winker davon aus, dass die „sozialen Praxen den Ausgangspunkt und Gegenstand der Soziologie bilden sollten, die einer empirischen Untersuchung zugänglich sind“ (Degele & Winker, 2009, S. 63). In dieser Arbeit wird die qualitative Forschung als eine intersektionale, praxeologisch¹² und subjektorientierte Forschungsperspektive verstanden. Diese setzt an den sozialen Praxen der Interviewten an: d.h. Wie in ihr Sprechen und Handeln, als Subjekte in der Auseinandersetzung mit ihren Lebensverhältnissen positionieren. Gleichzeitig wird

¹¹Bourdieu zufolge ist Praxis im Gegensatz zur Logik der Wissenschaft durch Widersprüche gekennzeichnet, die damit konstitutiv für das Soziale sind (Bourdieu, 1980, S. 25ff). So fordert Bourdieu eine Theorie der Praxis, die die scharfe Trennung von Empirie und Theorie überwindet (ebd., S.147-179) und damit der Praxis mit ihrer eigensinnigen Logik gerecht werden kann.

¹² „Statt theoretische Kategorien auf einen Gegenstand zu übertragen, soll die Theorie der Eigenlogik von Praxis gerecht werden; ein Gegenstand ist nicht aus sich selbst heraus erklärbar, sondern erhält seine Bedeutung erst im konkreten Kontext und in seiner Relation zu anderen Elementen eines Feldes“ (Winker/Degele 2009, S. 63-65).

dadurch erkennbar, wie sie sich in den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen und in sozialer Ungleichheit verorten.

2.2. Erhebungsmethode: Das problemzentrierte Interview

Zur Erfassung sozialer Praxen von geflüchteten Frauen wurden drei Interviews mit Einzelpersonen geführt. Die Datenerhebung erfolgte nach Vorlage des problemzentrierten Interviews (PZI) nach Witzel (2000), ein „erzählungs- und verständnisgenerierendes Verfahren“ in dessen Fokus „die Aufdeckung der subjektiven Problemsicht der Interviewpartner“ steht (Burkhardt, 2016, S. 147). Witzel nach basiert das PZI auf drei Grundpositionen: Problemzentrierung, Gegenstandsorientierung und Prozessorientierung (Witzel, 2000).

Für diese Arbeit wurde das PZI gewählt, da es ermöglicht, in einer vertrauensvollen Atmosphäre und in dialogischer Form, ein sensibles Thema wie Diskriminierung anzusprechen. Zudem konnten sich durch dessen Gestaltung die befragten Frauen „als Expertin ihrer Orientierungen und Handlungen begreifen“ (ebd.). Sie werden durch das Nachfragen gelenkt, aber nicht eingeschränkt.

Laut Witzel sollte die Einstiegsfrage so offen formuliert sein, dass sie für den Interviewten "wie eine leere Seite" wirkt (ebd.). So wurden alle drei Interviews mit der Aufforderung begonnen: „Bitte beschreiben Sie mir zum Einstieg, wie Sie leben. (Aufenthaltsstatus, Wohnsituation, Arbeitssituation, Kinderbetreuung etc.)“.

Im Hauptteil folgten weitere offene Fragen, die sich an die Lebensbedingungen, Prozesse, Hürden, Interessen, Konflikte, Wünsche der Frauen von ihrer Ankunft in Deutschland bis zum aktuellen Zeitpunkt des Interviews richteten.

2.3. Forschungsdurchführung, Sampling und Aufarbeitung der Daten

Ein direkter Zugang zum Forschungsfeld und den qualifizierten muslimischen geflüchteten Frauen ist gegeben, da ich seit 2016 als Bildungsberaterin für geflüchtete Frauen in der Beratungseinrichtung KOBRA beschäftigt bin. Zwei Frauen, die für diese Arbeit mit den Pseudonymen Frau M. und Frau S. benannt werden, wurden im Rahmen der Bildungsberatung angefragt. Die dritte Kontaktaufnahme zu Frau L. wurde über berufliche Netzwerkkontakte ermöglicht.

Zudem bringe ich durch meine berufliche Tätigkeit gewisse Kenntnisse über relevante Einflussfaktoren beim Zugang zum Arbeitsmarkt mit. Daher konnte hier in Anlehnung an Kelle und Kluge sichergestellt werden, dass bei den Auswahlmerkmalen „Träger:innen bestimmter theoretisch relevanter Merkmalskombinationen im qualitativen Sample vertreten sind“ (Kelle & Kluge, 2010, S. 50). Da sich meine Forschungsperspektive auf Ausgrenzungserfahrungen von qualifizierten muslimischen Frauen mit Fluchterfahrung in Berlin bezieht, waren die entsprechenden Kriterien für das Sample wichtig:

- zwischen 2015-2019 als Geflüchtete in Deutschland angekommen und aktueller Wohnort Berlin
- den akademischen Abschluss im Herkunftsland erworben
- Muslimin (von drei Interviewpersonen tragen zwei Frauen ein Kopftuch)
- Geschlechtsidentität cis-Frau
- hohe Motivation sich beruflich zu integrieren und die eigene Existenz durch Erwerbsarbeit zu sichern

Die Differenzierungen existieren hinsichtlich des Herkunftslands, der Ethnizität (Hautfarbe), des Aufenthaltsstatus (im Asylverfahren oder anerkannt), des Familienstands, der Anzahl der Familienmitglieder, der Art und der fachlichen Richtung ihrer Berufsabschlüsse (reglementiert und nicht- reglementierte Berufe), ihrer Arbeitssituation, ihres Alters, ihrer Praxis des Kopftuchtragens und der Wohnsituation (Gemeinschaftsunterkunft/Mietwohnung).

Bei der Zusammenstellung wurde auf größtmögliche Vielfalt geachtet um, „die Diversität der Positionen im Forschungsfeld“ (vgl. Ganz & Hausotter, 2020, S. 74) abzubilden. Klar ist aber auch, dass es bei nur drei Frauen unmöglich ist, alle denkbaren Überkreuzungen von Ausprägungen mehrerer Differenzkategorien und Lebenslagen von geflüchteten Frauen zu beachten (vgl. ebd.).

Alle drei wurden in einem Vorgespräch über das Vorhaben informiert und ihnen wurde die Untersuchungsfrage erläutert. Neben der Zusicherung der Anonymisierung der Gesprächsprotokolle und der Erklärung der gewünschten Gesprächsform wurde auch eine Datenschutzvereinbarung unterschrieben (siehe Anhang 4).

Übersicht Sampling von drei Befragten Frauen

Pseudonym / Merkmale	Frau M.	Frau L.	Frau S.
Herkunftsland Religion	Iran Muslimin	Syrien Muslimin	Gambia Muslimin
Religiöses Symbol als Zeichen der Religiosität	Keine	Tragen des Kopftuchs	Tragen des Kopftuchs
Alter Familienstand Kinder Geschlechtsidentität	39 J. verheiratet, ohne Kind cis-Frau	36 J. verheiratet, ein Kind cis-Frau	27 J. ledig ohne Kind cis-Frau
Qualifikation	Zahnärztin	B.A Wirtschaftswissenschaften	B.A IT- Softwareentwicklung
Aufenthaltsstatus	Aufenthalts- erlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungs- erlaubnis	Im Asylverfahren mit einer Ablehnung
Ankunft in BRD, Wohnsituation	2016 Mietwohnung	2015 Mietwohnung	2019 Gemeinschafts- unterkunft
Anerkennung ausländische Qualifikation in Deutschland	von LAGeSo nicht anerkannt	von ZAB auf Bachelorebene anerkannt	Antrag wurde nicht gestellt
Aktuelle berufliche Situation	arbeitslos	unterbeschäftigt im Einzelhandel	arbeitslos, sucht Ausbildung

Abbildung1: eigene Darstellung

Alle drei PZI wurden zwischen September und Oktober 2022 in einem geschützten Raum bei der Beratungseinrichtung KOBRA durchgeführt. Eine Tonträgeraufzeichnung wurde zur genauen und authentischen Erfassung der erzählten Inhalte genutzt. Anschließend wurde jedes Gespräch zur Auswertung mit dem Softwareprogramm „f4transkript“ vollständig transkribiert, anonymisiert und Pseudonymen zugeordnet. Nonverbale Elemente (Sprechpausen) und parasprachliche Elemente (weinen, lachen) wurden nur in geringem Umfang transkribiert, Grammatik und Ausdruck wurden behutsam so korrigiert, dass eine gute Lesbarkeit gegeben ist. Das Interview mit Frau M. aus dem Iran konnte von mir in ihrer Muttersprache auf Farsi durchgeführt und direkt beim Transkribieren ins

Deutsch übertragen werden. Die Auswertung wurde ohne ein computergestütztes Programm durchgeführt.

2.4. Auswertungsmethode: Intersektionale Mehrebenenanalyse nach Degele /Winker (Block I.)

Die Intersektionale Mehrebenenanalyse wird häufig als Ansatz der „Acht-Schritte-Methode“ bezeichnet und wird in einen induktiven und einen deduktiven¹³ Analyseblock getrennt. Das Ziel des ersten Blocks ist es, aus dem Material herauszuarbeiten, welche Wechselwirkungen die Interviewperson zwischen den Ebenen Identitäten, symbolische Repräsentationen und sozialen Strukturen herstellt und wie sich die Befragte dadurch positioniert. Die Verbindung der drei Ebenen erläutern Degele und Winker anhand „sozialer Praxen d.h. soziales Handeln und Sprechen von Individuen“ (Degele und Winker, 2009, S. 27). Durch soziale Praxen konstruieren sich Menschen als Subjekte mit komplexen Identitäten, sie nehmen Normen und Werte an oder grenzen sich von ihnen ab, und sie akzeptieren und reproduzieren soziale Strukturen als Handlungsrahmen oder stellen sie in Frage (vgl. Winker, 2012, S. 19).

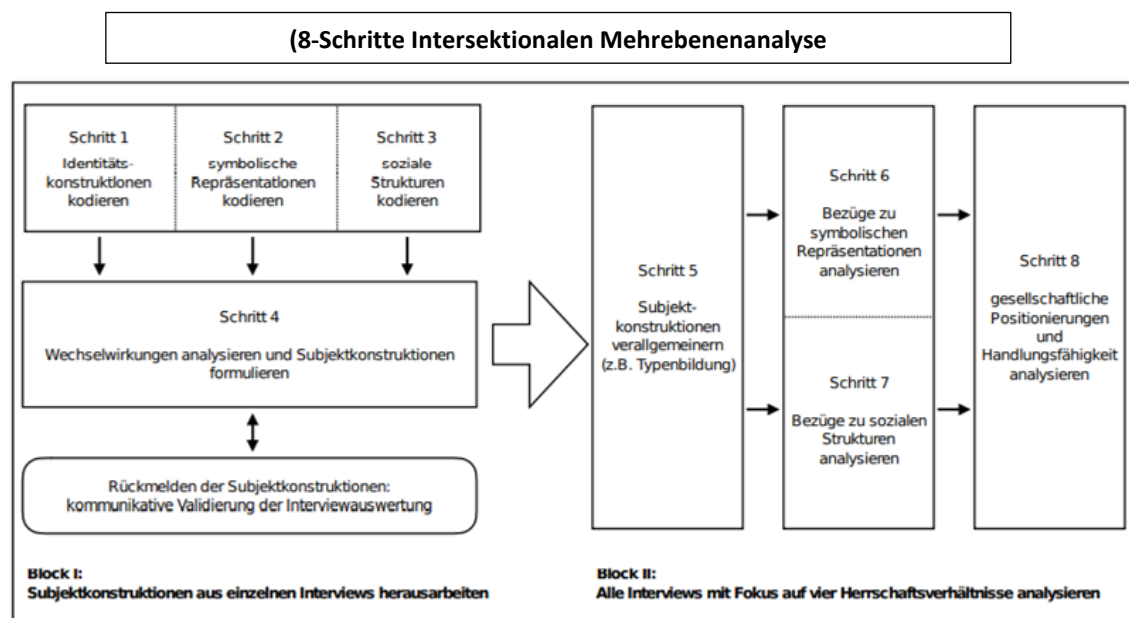


Abbildung2: Die Auswertungsschritte der Intersektionalen Mehrebenenanalyse nach Degele und Winker (Ganz & Hausotter, 2020, S. 50)

¹³ „Induktion und Deduktion sind Bezeichnungen für unterschiedliche Arten, theoretisches Vorwissen und empirische Beobachtungen aufeinander zu beziehen. Deduktiv sind theoriegeleitete Verfahren, in denen Beobachtungen dazu dienen, Theorien zu überprüfen oder anzupassen. Induktiv sind Verfahren, in denen Theorien oder Hypothesen von der Beobachtung ausgehend gebildet werden. Die Intersektionale Mehrebenenanalyse kombiniert eine vorwiegend induktive Beschreibung der Selbstpositionierungen mit einer vorwiegend deduktiven Analyse ihrer sozialen Bedeutung“ (Ganz & Hausotter, 2020, S. 50).

Wie in Abbildung 2 (S.18) dargestellt, besteht der erste Teil der Auswertung von Schritt 1 bis 4 in dem Ziel, Subjektkonstruktionen herauszuarbeiten.

Nach der Transkription wurde das Material gemäß der Schritte 1 bis 3 (ebd.) Satz für Satz, Sinnabschnitt für Sinnabschnitt je nach drei Ebenen mit unterschiedlich farbigen Markierungen in einer Word-Datei wie folgt kodiert:

1. Kodierung von Identitätskonstruktionen (Ebene 1)

Hier wurde in allen drei Gesprächen Akte des „Über-sich-selbst-Sprechens“ (Ganz & Hausotter, 2020, S. 80) in den Fokus genommen. Häufig findet sich diese Ebene im empirischen Material in Form von Ich-Aussagen, Bewertungen eigener Praxen und Aussagen über Gefühle und Befinden (ebd.).

2. Kodierung von Symbolische Repräsentationen (Ebene 2)

Hier wurde im empirischen Material anhand der Frage untersucht, wie die „Menschen sich im Einzelnen zu den für die relevanten gesellschaftlichen Bedingungen verhalten“ (Degele & Winker, 2009, S. 84) und welche Formen symbolischer Repräsentationen wie „Normen, Werte, Stereotype, Normalismen“ (ebd.) vorhanden sind. Dabei unterscheiden Degele und Winker zwischen „hegemoniale und gegenhegemoniale Diskurse“ (ebd.).

3. Kodierung von sozialen Strukturen (Ebene 3)

Auf der Ebene der sozialen Strukturen bestimmt der Intersektionale Mehrebenenansatz vier Herrschaftsverhältnisse in ihrem Bezug zum Kapitalismus. Es handelt sich dabei um Bezüge zu den vier Kategorien¹⁴, Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen (vgl. Degele & Winker, 2009, S. 85) finden. Sie werden durch „staatliche Institutionen, Gesetze und Verordnungen erfahrbar, aber auch in der Arbeitswelt“ (vgl. ebd.). Im Text wurden die Stellen als soziale Strukturen markiert, die in Form von Gesetzen und Institutionen für die Sprecher:innen unmittelbar von Bedeutung sind.

¹⁴ Hier habe ich mich an den Abweichungsvorschlag von Kathrin Ganz und Jette Hausotter (2020) gehalten, die aus der Forschungspraxis meinen, dass an diese Stelle eine deduktive Zuordnung an die vier Kategorien, Klasse, Geschlecht, „Rasse“ und Körper verfrüht ist. Sie empfehlen den Zusammenhang später in der vertiefenden Analyse herauszuarbeiten (vgl. Ganz und Hausotter, 2020, S.87).

Nach dem die drei Ebenen im Interview identifiziert waren, wurde pro Interview eine Tabelle erstellt und die entsprechenden Aussagen in den jeweiligen drei Ebenen übertragen. Die Tabellen werden in dieser Arbeit nicht abgebildet, sie befinden sich in der Anlage unter Anhang 2 Analyse Subjektkonstruktion, da sie lediglich als Vorbereitung für den Schritt 4 dienten, bei dem es um die Formulierung einer Subjektkonstruktion geht. Wie Ganz und Hausotter sagen, bestehe die Herausforderung in diesem Arbeitsschritt darin, „sich mit interpretativen Aussagen zurückzuhalten und das empirische Material auf sich wirken zu lassen“, (Ganz & Hausotter, 2020, S. 80).

4. Subjektkonstruktionen formulieren

Im vierten Schritt und bei Formulierung der Subjektkonstruktionen kann eine erste Verdichtung aus dem empirischen Material gebildet werden, die wiederum die Wechselwirkung der drei Ebenen von Identität, Repräsentation und Struktur erläutert (vgl. ebd., S. 90). Die von Hausotter entwickelte Leitfragen wurde hier als Hilfsmittel genommen:

„Wovon grenzt sich die interviewte Person ab? Welche Wünsche hat sie? Was bewertet sie positiv? Worunter leidet sie? Was empfindet sie als Ergebnis eigener Anstrengungen und was nimmt sie als gegeben an? Wo stellt sie sich als aktiv oder passiv dar?“ (Hausotter, 2018, S. 73)

Die von mir formulierte Subjektkonstruktionen von den drei befragten Frauen befinden sich in der Anlage unter Anhang 2 Analyse Subjektkonstruktion. Alle drei Frauen waren mit meiner Zusammenfassung und die hervorgebrachten Aspekte ihrer Selbstdarstellung einverstanden.

Hier die Zitate aus den E-Mails, die im Anhang 3 unter E-Mails zu lesen sind:

„Sie haben meine Erfahrung und schwierige Position sehr gut geschrieben.“ (Anhang 3.1 Feedback Frau S.)

„Ich bin mit ihrer Zusammenfassung sehr einverstanden.“ (Anhang 3.2 Feedback Frau M.)

„Die Zusammenfassung gefällt mir und gibt meine Sätze wieder. Es braucht meiner Meinung nach keine Korrektur.“ (Anhang 3.3 Feedback Frau L.)

Somit konnte – wie im Abbild 2 (S.18) dargestellt– der erste Block mit Auswertung des Materials und Validierung der Subjektkonstruktion abgeschlossen werden.

Die Erwartung, mit den 4 von 8 Schritten im ersten Block herauszufinden, wie die Frauen sich durch ihre sozialen Praxen in gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen selbst verorten, wurde meines Erachtens erfüllt. Bei der Formulierung der

Subjektkonstruktionen wurden die drei analytischen Ebenen des Intersektionalen Mehrebenenansatzes – die Identitätsebene, die symbolischen Repräsentationen und die Strukturebene – gut erkennbar (Anhang 2 Analyse Subjektkonstruktion). Diese ist wichtig und bildet die Grundlage für die Typenbildung und tiefere Analyse im zweiten Block, die im nächsten Kapitel folgen wird.

Ein weiterer Grund, der für diese Methode spricht, ist die Validierung der Subjektkonstruktionen durch die Befragten. Es geht um die Selbstbestimmung und Wiedererkennung in dieser Arbeit von geflüchteten Frauen in den Selbstpositionierungen, die von mir als Forschende formuliert wurden. Hausotter spricht von „kommunikativer Validierung, die eine Forschungsethische Dimension darbietet“ (vgl. Hausotter, 2018, S. 90). Auf dieser Weise wird der Forschungsprozess gerechter, da die Macht an Befragte abgegeben wird, in dem sie die Möglichkeit bekommen, sich einzubringen und Nein zu sagen (vgl. Ganz & Hausotter, 2020, S. 98).

Im nächsten Kapitel geht es mit dem zweiten Block der Intersektionalen Mehrebenenanalyse weiter, bei dem die bis dahin gewonnenen Ergebnisse mit dem Fokus auf die Herrschaftsverhältnisse interpretiert werden.

3. Intersektionale Analyse von Diskriminierungserfahrungen von qualifizierten muslimischen Frauen auf dem Weg zum Arbeitsmarkt

In diesem Kapitel stelle ich die Typenbildung und die daraus entstandenen drei Typen in einer vertiefenden Analyse vor, deren Fokus laut der Intersektionalen Mehrebenenanalyse von Degele und Winker (2009) auf einer Verknüpfung mit sozialstrukturellen und symbolischen, repräsentativen Gesellschaftsbezügen liegt. Die zentrale Frage lautet dabei:

- Mit welchen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Positionierungen sind die befragten Frauen durch die Zugehörigkeit zu den Strukturkategorien Klasse¹⁵, „Rasse“, Geschlecht und Körper konfrontiert?

An dieser Stelle kommt es zur Zusammenführung von induktiven und deduktiven Erkenntnissen, um die Forschungsfrage zu beantworten. Die Intersektionale Mehrebenenanalyse erlaubt aufgrund des Untersuchungsgegenstands- und der Untersuchungsfrage die anstehenden Schritte 6 und 7 (Abb.2 S.18) in Block II gleichzeitig auszuführen. Zudem integriere ich den Schritt 8 (ebd.), bei dem es um gesellschaftliche Positionierungen und Handlungsfähigkeit der Forschungssubjekte geht.

3.1. Typenbildung

Mit Schritt fünf der Typenbildung beginnt der zweite Block (ebd.), in dem es um die Gesamtschau und die vergleichende Betrachtung der Einzelfälle geht. Methodologisch ist Typenbildung also eine Verallgemeinerung und hier ist es eine Verallgemeinerung der Subjektkonstruktionen (Anhang 2 Analyse Subjektkonstruktion). Kelle und Kluge (2010) führen aus, dass bei Zusammensetzung der Typen „verschiedene Elemente“ in Betracht gezogen werden können. Entscheidend dabei sind nicht „formale Kriterien, sondern die Fragestellung“. (vgl. Kelle & Kluge, 2010, S. 85).

¹⁵Soziale, politische und bürgerliche Rechte sind im Kern an den Staatsbürgerschaftsstatus geknüpft. Daher gehe ich in dieser Arbeit bei „Klasse“ von einem zunächst allgemeinen entrechteten bzw. niedrigen sozialen Status von Flüchtlingen aus. Dieses bedeutet wiederum in dieser Arbeit gleichzeitig eine Abwertung ihres sozialen Status als qualifizierte Frauen in ihre Heimatländer.

Durch eine „Kontrastierung von Fällen“ (ebd. S.51) basierend auf der Analyse der Subjektkonstruktionen war es nun möglich idealtypische Fälle zu bilden. Sie sind Re-Konstruktionen eines verallgemeinerbaren Musters der Vollzugsordnungen des Integrationsprozesses aus Sicht betroffener Frauen. Die idealtypischen Fälle stellen drei strukturell bedingte "Kämpfe"¹⁶ qualifizierter geflüchteter Frauen auf dem von ihnen angestrebten Weg in die Erwerbsarbeit dar:

1. Kampf um einen gesicherten Aufenthaltsstatus
2. Kampf um die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen
3. Kampf gegen Diskriminierung aufgrund des Kopftuchs bei der Bewerbung für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung

3.2. Kampf um einen gesicherten Aufenthaltsstatus

Frau S. (27 J.) musste 2019 mit ihrer jüngeren Schwester (21 J.) aus Gambia fliehen. Beide befinden sich noch im Asylverfahren und leben in einer Gemeinschaftsunterkunft für Frauen in Berlin. Ihr Asylantrag wurde 2020 vom BAMF abgelehnt. Daraufhin legte Frau S. mit Hilfe eines Rechtsanwalts einen Widerspruch beim Verwaltungsgericht ein. Seitdem lebt sie in ständiger Angst, abgeschoben zu werden, was auch mit der Einschätzung ihres Rechtsanwalts zusammenhängt:

„Mein Anwalt sagt, wir haben für Asyl keine guten Chancen. Wir kommen aus Gambia, wissen Sie. Da gibt es viele Ablehnungen vom BAMF. Ich kenne ein Paar, sie haben seit fünf Jahren Duldung¹⁷ und Angst, nachts kommt die Polizei und schiebt sie ab.“ (Anhang 1.1 Interview mit Frau S. Abs. 5).

Das Asylrecht ist ein Recht der humanitären Verpflichtung und Teil des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes. Da der Antrag bei Frau S. erst einmal abgelehnt wurde, verfügt sie gegenwärtig über eine Aufenthaltsgestattung, die sich auf dem §55 des AsylG bezieht. Aus der Situation von Frau S. wird klar, unabhängig wie der zweite Termin beim Verwaltungsgericht ausgehen wird, dass sie bereits jetzt durch die

¹⁶Der historische Überblick über die Traditionslinien des intersektionalen Denkens zeigt, dass der universelle, systemkritische Anspruch von intersektionaler Identitätspolitik auf der Feststellung gründet, dass Rassismus, Sexismus, Kapitalismus und Imperialismus konstitutiv miteinander verwoben seien und daher der Kampf gegen eigene Unterdrückung notwendigerweise ein Kampf gegen verschiedene Herrschaftsverhältnisse sein müsse (Collins & Bilge, 2016, S. 71-77).

¹⁷Eine Duldung ist nach §60a AufenthG eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen. Diese wird erteilt, wenn der Asylantrag zweimal abgelehnt worden ist.

Strukturkategorie Klasse, von einer ungleichen Verteilung der gesellschaftlichen Ressourcen betroffen ist. Die Einschätzung des Anwalts bezogen auf „keine guten Chancen“ deutet auf die BAMF-Bestimmungen, welche Schutzsuchende aufgrund ihrer Herkunft unter „gute und schlechte Bleibeperspektive“¹⁸ aufteilt. Dadurch lässt sich eine gegenseitige Verstärkung von Klassismus¹⁹ (Aufenthaltsrecht) und Rassismus (Herkunft) feststellen, die zur Prekarisierung der sozialen Position von Frau S. führt und ihre psychische Gesundheit durch Angstzustände zusätzlich belasten.

Frau S. erhebt sich aus der Abwertung ihres sozialen Status durch die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, indem sie über ihre Eltern und ihre Bildung in Gambia spricht. Sie erzählt, dass sie aus einer gebildeten Familie kommt. Ihr Vater ist als Professor für Mathematik und ihre Mutter als Englisch-Lehrerin in Gambias Hauptstadt Banjul tätig. Sie selbst hat einen Hochschulabschluss als IT-Softwareentwicklerin an der American International University West Africa abgeschlossen. Eine Anerkennung konnte sie aus finanziellen Gründen noch nicht beantragen. Auf meine Frage, welche rechtlichen Optionen der Rechtsanwalt ihr aufgezeigt hätte, erzählt sie:

„Er sagte, entweder sie heiraten einen Mann mit deutschem Pass und bekommen wie andere afrikanische Frauen ein Kind hier, oder sie finden schnell eine Ausbildung. Sonst keine Chance mit Aufenthalt, also sehr schwer und sie bekommen Duldung, das bedeutet, sie können abgeschoben werden.“ (ebd. Abs. 9)

Der Sachverhalt mit dem Vorschlag zu heiraten zeigt auf, dass zu den obengenannten Klassismen und Rassismen auch weitere gesellschaftliche Strukturkategorien, wie Bodyismen, Heteronormativismen und Sexismen im Falle von Frau S. sichtbar werden. Der Vorschlag, ein Kind zu bekommen, bezieht sich nämlich auf ihren Körper sowie die Geschlechtsidentität einer cis-Frau. An dieser Aussage des Rechtsanwalts wird auch Machismo²⁰ deutlich, der Frau S. auf ihr Geschlecht und die Rolle als

¹⁸Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Dies trifft auf die Herkunftsländer Eritrea, Syrien, Somalia und Afghanistan zu (Stand ab 17.01.2022). Das Kriterium einer guten Bleibeperspektive gilt nur bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022)

¹⁹Klassismus wird kaum thematisiert und daher ist es schwierig zu bestimmen, was klassenbedingte bzw. klassistische Diskriminierung genau meint. Während das Merkmal der sozialen Herkunft, Schicht oder Status den Fokus ausschließlich auf die von materieller Armut Betroffenen legt, bleibt eine gesellschaftliche Struktur, die Menschen in Schichten und Klassen einteilt unsichtbar (vgl. Arzouni, 2018 S.1). In dieser Arbeit ordne ich das Aufenthaltsrecht aufgrund seiner Reglementierung zu materiell- und sozialen gesellschaftlichen Ressourcen der dem Klassismus zu.

²⁰Machismo ist definiert als eine Haltung, ein Gedanke oder ein Verhalten, das Männer als überlegenes Wesen über Frauen stellt und kann von einem einzigen Subjekt ausgeführt werden. Das Patriarchat seinerseits ist die größte Autorität oder Macht, die Männer in einer Gesellschaft oder in sozialen Gruppen haben.

Mutter reduziert. Zudem zeigt es auch, welcher rassistische Stereotyp auf symbolisch repräsentativer Ebene vorherrscht, demnach „alle afrikanischen Frauen“ wegen des Aufenthalts ein Kind bekommen würden. Hier wird Frau S. als eine „schwarze muslimische Frau mit Kopftuch“ wirkungsmächtig gelabelt und ihre fachliche Qualifikation als IT-Softwareentwicklerin ignoriert.

Im Gespräch sagt sie, dass diese Ratschläge ihres Anwalts, sie „traurig“ machen. Dabei betont sie, sie sei geflüchtet, um ein „stabiles und friedliches Leben“ führen zu können (vgl. ebd. Abs.11). Interessant ist aber, wie sich Frau S. in dieser Situation positioniert.

„Ich bin jung und habe Motivation zu arbeiten. Ich will nicht wegen Aufenthalt heiraten, nur mit Liebe. Ich will jetzt auch kein Kind bekommen. Also denke ich über Ausbildung zu machen. Ich sage, okay, ich habe seit drei Jahren keinen Job und Erfahrung in IT-Bereich und eine Ausbildung kann mein Knowhow besser machen.“ (ebd. Abs. 11)

Eine weitere Wechselwirkung zwischen Frau S. Identitäts- und der Repräsentationsebene wird durch ihre Einstellungen sichtbar. Die Verbindung zwischen Jung-sein und Motivation haben zu arbeiten ist für sie normativ. Damit grenzt sie sich vom Bild „Heiraten“ und „alle afrikanischen Frauen bekommen Kind“ deutlich ab, gleichzeitig aber auch von den Anderen, die nicht jung und motiviert sind. Was hier – gemessen an neoliberalen hegemonialen Diskursen, die dem Erwerbserfolg durch Eigenwillen und Alter, etc. individualisieren – zunächst als ein Privileg scheint, hat in Wirklichkeit aber keine Bedeutung. Fakt ist, dass Frau S. sich dadurch keinen Zugang zum Erwerbsmarkt bilden kann und ihre soziale Position (Klasse) aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen im Aufenthaltsrecht zunächst weiter fortsetzen wird. Denn auf ihrem aktuellen Aufenthaltsdokument nach §55 AsylG steht „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“. Hier bedarf es in der Regel die Zustimmung der Ausländerbehörde, um eine Arbeitserlaubnis gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV für eine duale Ausbildung zu bekommen. Dafür muss sie wiederum einen Ausbildungsvertrag vorlegen, was neben aktiver Suche nach einer Ausbildungsstelle und Bewerbung einen Nachweis von Deutschkenntnissen auf B2-Niveau voraussetzt.

Des Weiteren sieht man hier, wie sie durch ihre Wertvorstellung, nämlich das Recht auf eine selbstbestimmte „Heirat aus Liebe“ zu haben, das wirkungsmächtige Stereotyp auf

symbolisch repräsentativer Ebene mit dem Bild über „alle afrikanischen Frauen“ ablehnt. Sie spricht auch entschlossen davon, dass sie kein Kind bekommen will, da sie darin einen Konflikt mit ihrer beruflichen Planung sieht. Durch diese normative Einstellung und Selbstpositionierung nimmt sie die Fremdbestimmung über ihren Körper nicht an. Zudem schafft sie es dadurch die Wechselwirkung zwischen den Unterdrückungsmechanismen, Bodyismen, Heteronormativen und Sexismen auf ihren Körper, ihr Geschlecht und soziale Position (Klasse) zu brechen und den Machismo zu entkräften.

Interessant ist auch, dass Frau S. glaubt, nach drei Jahren Arbeitslosigkeit nicht mehr den Anforderungen als kompetente IT-Softwareentwicklerin auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. Diese von hegemonialen, neoliberalen Arbeitsmarktdiskursen abgeleitete Norm, schnell und effizient zu sein, bildet zum einen die Grundlage, um ihre Qualifikation selbst abzuwerten und zum anderen begünstigt sie, die strukturelle Rahmenbedingung anzunehmen, die die Gesetzgebung vorgibt. Die Möglichkeit einer Berufsausbildung, die in öffentlichen Diskursen als Bonus für die gute Bleibeperspektive von Flüchtlingen dargestellt wird, kann sie dadurch besser annehmen. Was im Falle von Frau S. ausgeblendet bleibt, ist die Tatsache, dass sie sich dadurch laut dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) von Stufe sechs als Hochschulabsolventin auf Stufe 4 als Qualifizierte mit Berufsabschluss herunterstuft.

Was Frau S. zudem als belastend bezeichnet, ist, dass bei ihrem letzten Besuch beim Landesamt für Einwanderung in Berlin die Bearbeitung von Ausweisdokumenten von Flüchtlingen aus der Ukraine bevorzugt wurden. Diese Sonderbehandlung beruht auf dem § 24 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 4 und 6 RL 2001/55/EG, der am 07.03.2022 in Kraft getreten ist. Demnach soll Ukrainer:innen, die im Zuge des russischen Angriffs auf ihr Land vertrieben wurden, vorübergehend Schutz gewährt werden. Ukrainer:innen bekommen seit ihrer Ankunft in Deutschland zunächst für ein Jahr und danach eine zweimalige automatische Verlängerung und auch eine sofortige Arbeitserlaubnis. Hier ist eine eindeutige Wechselwirkung zwischen Herkunft (Rassismus) und Aufenthaltsrecht (Klassismus) zu erkennen, die Frau S. in dieser Hierarchie schlechter platziert und die Behörden legitimiert, Anliegen von Personen mit schlechterer Platzierung hintenanzustellen.

Frau S. wünschte, sie könnte durch gezielte staatliche Förderung ihre Fachsprache und IT-Kenntnisse vertiefen, um als Fachkraft „dieser Gesellschaft etwas zurückzugeben“ (ebd. Abs. 23). Stattdessen muss sie zunächst einen B1-Sprachtest schaffen, dann im Anschluss den B2-Sprachtest, um dann voraussichtlich im Herbst 2023 eine betriebliche Ausbildung anstreben zu können. Was auf den ersten Blick so aussieht, als hätte sich Frau S. nur durch die asylrechtlichen Einschätzungen ihres Rechtsanwaltes einschüchtern lassen, stellt sich im Laufe ihrer Erzählung anders dar. Im Interview sagt sie: „Ich muss stark sein, weil ich habe eine Verantwortung für meine kleine Schwester“ (ebd. Absatz 13). Da die Schwester von Frau S. nicht wie sie hochqualifiziert, sondern „nur“ Abitur hat und im Moment aufgrund der unklaren Aufenthaltssituation etwas demotiviert ist, will Frau S. durch ihre Entscheidung für eine Berufsausbildung der Schwester bei ihrer Suche nach einer Ausbildung Zuversicht geben. Ihre Einstellung weist auf eine hegemoniale, traditionelle Wertevorstellung von Familienzusammenhalt hin, die in diesem Fall eine Handlungsmöglichkeit eröffnet, damit im Falle einer zweiten Ablehnung im Asylverfahren, die Bleibeperspektive von beiden gesichert ist. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen der repräsentativ- symbolischen Ebene (Familienzusammenhalt als Wertvorstellung) und Klassismus (Aufenthaltsrecht).

3.3. Kampf um die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen

Frau M. (39 J.) aus dem Iran, die seit 2016 als Geflüchtete hier lebt, kennt die Angst vor einer Abschiebung, wie Frau S. nur erlebt all zu gut. Sie und ihr Mann mussten auch vier Jahre auf eine Anerkennung ihres Asylantrags warten. Sie nahm zudem als berufserfahrene Zahnärztin den Kampf an einer anderen Stelle auf: der Anerkennung ihres in Deutschland als reglementiert²¹ geltenden Berufs als Zahnärztin.

Frau M. führte für drei Jahre eine eigene Praxis in Teheran und musste 2016, ein paar Monate später als ihr Mann, aus dem Land fliehen. Da sie nicht im Rahmen der Familienzusammenführung gekommen war, wurde sie nach ihrem Asylantrag erstmal

²¹Reglementierte Berufe umfassen alle beruflichen Tätigkeiten, deren Zugang oder Ausübung an rechtliche Bestimmungen gebunden sind. Die Führung der Berufsbezeichnung ist somit bestimmten Personen vorbehalten. Hierzu zählen vor allem Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2023).

nach Eisenhüttenstadt zugewiesen²². Erst nach einem Jahr Trennung wurde ihr Antrag auf Umverteilung gemäß §§ 50 / 51 Asylgesetz (AsylG) bearbeitet und sie konnte zu ihrem Mann nach Berlin kommen. Ihr Asylantrag wurde einmal abgelehnt. Auch hier, wie im Falle von Frau S. schlug der Rechtsanwalt vor, eine Ausbildung aufzunehmen. Frau M. sprach mit Freunden, die langjährig hier waren und erfuhr, dass Personen aus dem Iran nicht so häufig abgeschoben werden. Diese Information bestärkte ihre Einschätzung, eine erneute duale Ausbildung als Abwertung ihres Bildungsstatus zu verstehen. Zudem folgte sie Medienberichten über den Fachkräftemangel in Deutschland und entschied in Absprache mit ihrem Ehemann, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, um dann als Zahnärztin arbeiten zu können. 2019, als sie ihren telc-B2 Sprachkurs absolviert hatte, stellte sie einen Antrag auf die Erteilung der Approbation als Zahnärztin beim LAGeSo und bekam 2020 eine Eingangsbestätigung vom LAGeSo, indem sie unter anderem aufgefordert wurde eine „schriftliche Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Kenntnisprüfung für Zahnärzte“²³ einzureichen. Frau M. erzählt im Interview, dass diese Anordnung unter Punkt 9 wie folgt begründet wurde:

„Da im Iran nicht die Originale der Ausbildungsunterlagen legalisiert werden, sondern nur die im Iran gefertigten Übersetzungen, kann nicht überprüft werden, ob die Ausbildungsunterlagen echt sind. Deshalb ist für die Erteilung der Approbation als Zahnärztin- wie in allen anderen Vergleichsfällen auch- die Teilnahme an der Kenntnisprüfung für Zahnärzte vorgesehen“ (Anhang 1.2 Interview mit Frau M. Abs. 22).

Frau M. folgte dem Rat ihrer Freunde und bemühte sich, mit dem zuständigen Büro der Universität in Teheran Kontakt aufzunehmen. Dort sagten die zuständigen Personen, dass sie bereit wären bei einer schriftlichen Anfrage des LAGeSos einen Legalisierungsnachweis der Zeugnisoriginale auszustellen und per E-Mail zu schicken. Frau M. versuchte daraufhin die Sachbearbeiterin im LAGeSo über den Vorschlag der iranischen Seite zu informieren und bekam die folgende Antwort:

„Der Vorgang ist uns zu zeitaufwendig. Außerdem haben wir weder Kapazitäten auf Englisch zu kommunizieren noch sind wir verpflichtet jedes Einzeldokument, wegen seiner Echtheit zu überprüfen“ (ebd.).

²²Laut BAMF richtet sich die Aufnahmequote nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel": Jährliche Neuberechnung durch das Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Zusammensetzung: zwei Drittel Steueraufkommen und ein Drittel Bevölkerungszahl der Länder (Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022).

²³ Frau M. reichte mir das LAGeSo-Schreiben als Beweismaterial nach, das in der Anlage unter „Anhang 3.4 LAGeSo-Schreiben“ zu finden ist.

Die Begründung des LAGeSos zeigt, wie unter den gegebenen Voraussetzungen ein Zugang zu einer Gleichwertigkeitsprüfung verwehrt bleiben kann. Frau M. befindet sich in einer Gesprächssituation, die in einem institutionellen Kontext mit formalhierarchischen Strukturen gerahmt ist. Die Vertreterin des LAGeSos ist mit institutioneller Macht ausgestattet, die über die Weiterbearbeitung des Anerkennungsantrags von Frau M.s Beruf entscheidet. Zu diesem Ungleichgewicht kommen die von ihr selbst als „unzureichende Deutschkenntnisse“ bezeichnete Sprachbarriere hinzu, die sie verunsicherte. Zwei Monate später kam sie durch den zufälligen Rat einer Freundin zu mir in die Bildungs- und Berufsberatung, in der Hoffnung einen Lösungsweg zu finden. Meine Erstrecherche auf der offiziellen Webseite des LAGeSos zu Verfahrensgrundsätzen zur Durchführung von Kenntnisprüfungen ergab folgendes:

„Wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, so ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung)“ (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, 2020).

Derartig offen formulierten Sätzen weisen auf die Entscheidungsmacht hin, die das Verfahren der zuständigen Person zulässt, um im Falle von Frau M. einen E-Mail-Verkehr mit der Universität in Teheran als „unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand“ zu bewerten.

Des Weiteren habe ich durch meine Recherche damals herausgefunden, dass eine schriftliche Anfrage (Abgeordnetenhaus Berlin 18. Wahlperiode, 2018) an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zum Thema „Hürden auf dem Weg zur Approbation bei Zahnärzt*innen mit ausländischen Abschlüssen“ gestellt wurde. Deswegen nahm ich Kontakt zu einem Mitglied des Ausschusses auf, um Aufklärung zu meinem Beratungsfall zu erhalten. Ich schrieb eine E-Mail mit folgenden Fragen:

„Bei welchen Ausbildungsabschlüssen aus welchen Ländern wurde der Weg der Legalisierung gewählt? Bei welchen Ausbildungsabschlüssen und welchen Ländern wurde stattdessen der Weg der Kenntnisstandprüfung gewählt? Gibt es noch weitere Länder, wie der Iran, bei denen die zuständige Stelle keine Legalisierungsüberprüfung der Dokumente (...) durchführen kann?“ (Anhang 3.5 E-Mail Mitglied des Ausschusses Integration, Arbeit und Soziales Abgeordnetes Haus Berlin, 12.03.2020. S.43)

Die Rückmeldung der angefragten Person lautete, dass sie keine Antwort auf meine Fragen hat, aber bestätigen kann, dass es viele Klagen gegeben hat:

„Ausgehend von dieser Erfahrung würde ich Ihrer Klientin empfehlen, den Weg zu gehen, den das LAGeSo vorgibt. Es ist aussichtslos, mit Argumenten zu kommen, auch wenn sie noch so vernünftig sind. Wirklich etwas ändern an dieser ärgerlichen Praxis könnte nur die Gesundheits-Senatorin ... Es tut mir leid, dass ich nicht weiterhelfen kann“ (ebd. 19.03.2020, S.41).

Diese Antwort ist ein Hinweis darauf, dass Betroffene wie Frau M. den institutionellen Rassismus im Anerkennungsverfahren nicht ändern können. Hier sind nur auf struktureller Ebene die Politik bzw. die Senatorin dazu berechtigt, die für die Veränderung von Strukturen mit Macht ausgestattet sind.

Frau M. wollte dann den Weg über die Senatorin nicht mehr gehen und sagt: „mit dieser Antwort habe sie gedacht, ihre Karriere sei einmal von der iranischen Seite durch die staatliche Verfolgung und einmal hier durch Aberkennung geopfert“ worden (Anhang 1.2 Interview mit Frau M. Abs. 25).

Sie fügt hinzu, dass sie damals aufgrund ihrer Wohnsituation in der Unterkunft und dem laufenden Asylprozess von vier Jahren nicht die Kraft hatte, sich auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten. Hier wird deutlich, dass die Herausforderungen wie Anstrengungen eines Asylverfahrens, der psychische Druck wegen offener Prozessverläufe, das Wohnen in einer Flüchtlingsunterkunft für eine „gelungene Integration“ nicht berücksichtigt werden. Stattdessen werden zusätzliche Anforderungen wie eine Kenntnisprüfung gestellt, die Frau S. nicht zu erfüllen vermag.

Inzwischen sind über zwei Jahre seit dem Vorfall vergangen. Ihr Antrag auf Asyl wurde inzwischen anerkannt und sie haben eine Wohnung gefunden. Ihre Gedanken zu ihrer aktuellen Situation fasst sie so zusammen:

„Was mich belastet, ist, dass ich in Nachrichten höre, dass Deutschland Fachkräfte braucht und dann aber qualifizierte Menschen wie ich anstatt zu unterstützen Steine in den Weg gelegt werden. Ich fühle mich einfach vergessen und denke mit Fachkräften sind jedenfalls nicht wir aus orientalischem Raum gemeint. Wir sind mit unseren Qualifikationen anscheinend nicht gut genug für Deutschland. Uns kann man zu Hausfrau und Mutter machen.“ (ebd. Abs. 28)

Frau M. nimmt ein Paradox in den Diskursen um den Fachkräftemangel in Deutschland wahr. Sie positioniert sich als qualifizierte Fachkraft und gleichzeitig beschreibt sie ihr Misstrauen gegenüber dem System, das qualifizierte Frauen wie sie aufgrund ihrer Herkunft und Religion abwertet und wie sie betont zu „Vergessenen“ macht. Durch derartige „Aberkennungen“ glaubt sie, werden Frauen wie sie durch Gender

Stereotypisierung retraditionalisiert und auf ihre Rolle als Care-Arbeiter:innen reduziert. Bei ihr trifft es zumindest für die letzten fünf Jahren zu, denn ihr Mann geht einer Beschäftigung nach und sorgt für den Lebensunterhalt.

Auf meine Frage, welche Handlungsmöglichkeiten sie sich vorstellen kann, um aus dieser Situation herauszukommen, sagt sie:

„Ich kenne iranische Ärzte, die aus Deutschland aus versucht haben einen Antrag auf kanadische Greencard zu stellen um auszuwandern. Ich habe mich noch nicht informiert, aber es könnte eine Option sein. Eine andere wäre mich beruflich umzuorientieren. Dafür bräuchte ich professionelle Unterstützung, Coaching oder Beratung, die mein neues Ziel mit mir erarbeitet.“ (ebd. Abs. 30)

Frau M. lässt beide Optionen offen. Dies zeigt auch, wie wichtig ihr der Zugang zu Informationen ist, um selbstbestimmt weiter entscheiden zu können.

3.4. Kampf gegen Diskriminierung aufgrund des Kopftuchs bei Bewerbung um qualitätsadäquate Beschäftigung

Frau L. (36 J.) aus Syrien hat im Gegenteil zu Frau M. eine Gleichwertigkeit ihres Bachelors als Wirtschaftswissenschaftlerin von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn erhalten. Da ihr Abschluss zu den nicht-reglementierten²⁴ Berufen gehört, war dieser Nachweis ausreichend, um sich auf eine passende Stelle zu bewerben. Frau L. hat sich über einen langen Zeitraum auf Stellen beworben. Dennoch konnte sie bis heute keine adäquate Beschäftigung finden. Sie sagt: „Ich wurde 25 Prozent eingeladen und 75 Prozent bekam ich keine Antwort“ (Anhang 1.3 Interview mit Frau L. Abs.27).

Frau L. beschreibt ihre Ankunftsphase in Deutschland als schwierig. Allerdings ging es bei ihr nicht, wie bei Frau S., um die Sorge abgeschoben zu werden. Sie floh 2015 mit ihrem Mann nach Deutschland und konnte auf sozialstruktureller Ebene, von dem im Oktober 2015 verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz²⁵ „profitieren“ und

²⁴Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die zu einem nicht-reglementierten Beruf hinführen, z.B. Mathematiker:innen, Ökonom:innen wird keine Anerkennung benötigt. Eine Bewertung des ausländischen Berufsabschlusses kann es Arbeitgeber:innen sowie Unternehmen aber erleichtern, eine Einschätzung der ausländischen Qualifikation vorzunehmen. (Vgl. Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“, 2018)

²⁵Am 24. Oktober 2015 ist das "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" (BGBl. I S. 1722) in Kraft getreten. Darin wurden kürzere Asylverfahren aber auch vehementere Abschiebungen eingeführt und die Obergrenzen für die Asylzuwanderung verschärft. Dieses wurde von Menschenrechtsorganisationen kritisiert, da sie darin eine Verletzung des Grundrechts auf Asyl feststellten. „Das Grundrecht auf Asyl ist ein Individualrecht - sein Fundament ist die sorgfältige Prüfung des individuellen Falls“ (Çalışkan & Burkhardt, 2015).

innerhalb von drei Wochen einen subsidiären Schutz²⁶ bekommen. Syrische Schutzsuchende fielen zu dem Zeitpunkt bei der deutlichen Trennung von Personen mit und Personen ohne Bleibeperspektive durch das BAMF unter die Gruppe mit „guter Bleibeperspektive“. Was sie als „Angst“ bezeichnet, bezieht sich auf die rassistischen Beleidigungen aufgrund ihres Kopftuches, die zum Teil bedrohlich waren. Frau L. und ihr Mann wurden nach ihrer Ankunft in München der Kommune Möllenbeck bei Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern zugewiesen. In diesem Dorf haben sie in einem Einfamilienhaus gewohnt, das sie mit einer anderen syrischen Familie teilen mussten. Im Gespräch sagt sie, dass sie froh war, nicht in einer Turnhalle untergebracht worden zu sein, aber:

„Andere Seite als ich da war, alle haben mich mit meinem Kopftuch schief angeschaut. Ich dachte, ich bin wahrscheinlich die einzige Frau oder erste Frau, die sie mit Kopftuch gesehen haben. Es gibt dort auch viele Menschen, die sind Neo-Nazis. Manche syrischen Frauen haben erzählt, dass sie dort auf offene Straße angeschrien wurden. Wir haben alle kein Deutsch gesprochen. Aber es war wahrscheinlich sowas wie, Ausländer raus. Viele, auch ich, hatten Angst.“ (ebd. Abs.11)

Hier positioniert sich Frau L. zunächst als „verständnisvolle Fremde“ gegenüber den bösen Blicken der Dorfeinwohner:innen, die sie als rassifizierte Person abwertend behandeln. Ihr Verständnis zeigt, dass sie die Norm des westlich-hegemonialen Diskurses auf der symbolischen Repräsentationsebene, der die „Frauen mit Kopftuch“ nicht zur „Norm“ zählt, innerlich erstmal akzeptiert. Gleichzeitig hofft sie auf eine Meinungsänderung durch das gegenseitige Kennenlernen. Im Laufe der Zeit und im Austausch mit anderen syrischen Frauen mit Kopftuch erfährt sie aber, dass die Frauen zur Zielscheibe von rechtsradikalen Gruppierungen geworden sind. Hier wandelt sich ihr anfängliches „Verständnis“ in „Angst“ um. Dennoch hält sich Frau L. an ihre Werte und Religiosität als muslimische Frau und legt ihr Kopftuch nicht ab.

Im Interview erzählt sie von ihrem netten Nachbar, der als Dozent an der Hochschule Neubrandenburg tätig war und vielen Familien dort ehrenamtlich geholfen hatte. Für Frau L. war er eine Art Tutor, der sie zum Integrationskurs anmeldete, sie über die Anerkennung ihres Hochschulabschlusses informierte und in der Nachbarschaft eine

²⁶Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Dazu gehört z.B. die Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019).

Begegnungsveranstaltung organisierte, wo sich die syrischen Familien anhand von Fotos aus Aleppo der Gemeinde vorstellen konnten.

Frau L. erzählt, dass nach der Beendigung des Sprachkurses (B1-Niveau) auch der Gleichwertigkeitsbescheid ihres Bachelorabschlusses von ZAB kam. Der nette Nachbar habe ihr daraufhin vorgeschlagen einen B2-Sprachkurs zu machen und ihr geraten, von Möllenbeck wegzuziehen, da es dort für sie langfristig keine Berufsperspektive geben würde. Frau L. aber hörte nicht auf ihn, betont sie im Interview, und stattdessen bewarb sie sich in Neustrelitz bei einer Sparkasse, die auf der Suche nach einer mehrsprachigen Person war. Sie zählt im Interview auf, wie viele Sprachen sie spricht; Kurdisch, Arabisch, Deutsch, Englisch und Türkisch. Frau L. schickte ihre Bewerbungsunterlagen hin und nahm an dem Online -Test in Mathematik teil, bekam aber keine Antwort. Nachdem sie das zweimal gemacht hatte, schlug ihr der Nachbar vor, sie solle vorbeigehen und versuchen mit dem Filialeiter zu sprechen, was sie auch tat. Sie beschreibt ihre Entscheidung mit den Worten: „Ich hatte richtig Mut, weil ich wollte unbedingt arbeiten“ (ebd. Abs.21). Darin kann man deutlich erkennen, dass finanzielle Unabhängigkeit und berufstätig zu sein zu ihrer persönlichen Werten zählen. Ihre erste Begegnung mit der Arbeitswelt beschreibt Frau L. wie folgt:

„Der Filialeiter hat gesagt: "Ja, es tut uns leid. Wir können ihnen nicht die Stelle geben." Ich habe gefragt, warum? Er sagte, weil Sie mit Kopftuch sind. Es tut uns leid, aber unsere Kunden haben Angst vor Frauen mit Kopftuch. Ich habe nachgefragt, aber warum? Was ist da der Unterschied mit anderen Mitarbeitern? Und er sagte, die Kunden sind uns wichtig und sie denken, vielleicht gibt es eine Bombe unter ihrem Kopftuch." (ebd. Abs.21)

Anhand dieser Situation wird deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten, die sich Frau L. auf Basis ihrer Sprachkenntnisse, ihrer erworbenen Qualifikation und der persönlichen Motivation erhofft hatte, an dem Diskriminierungsmerkmal „Kopftuch“ scheitern. Die Wirkungsmacht von symbolischen Repräsentationen durch rassistische Stereotypen gegen Muslim:innen ist so groß, dass der Filialeiter als Arbeitsgeber seine Absage dadurch legitimieren kann. Dieses Verhalten ist kein individuelles Verhalten einer Person, sondern Ausdruck der Gestaltungsmacht eines Arbeitsgebers im Beschäftigungssystem (strukturelle Ebene). Aus intersektionaler Perspektive wird eine Wechselwirkung der Strukturkategorien Klassismus, Rassismus und Sexismus erkennbar, die sie in ihren Grundrechten einschränkt. Frau L. wird somit nicht nur aufgrund ihres sozialen Status und ihrer Herkunft, sondern auch durch die Diskriminierungsmerkmale Religion und

Geschlecht ausgeschlossen. Denn was den Kund:innen angeblich Angst macht, ist „die Bombe unter ihrem Kopftuch“. Das Kopftuch will Frau L. als gläubige Muslimin (Geschlecht) und aufgrund ihrer islamischen Werte (Religion) nicht ablegen.

Frau L. erwähnt an dieser Stelle, dass sie damals neu in Deutschland war und sich mit ihren Rechten²⁷, eine Beschwerde über Diskriminierung einzureichen, nicht auskannte. Einige Monate später zog Frau L. mit ihrem Mann nach Berlin.

Frau L. hat einen fünfjährigen Sohn, den sie 2017 kurz nach ihrem Umzug nach Berlin zur Welt brachte. Das Kind war ein schöner Wendepunkt nach traumatischen Erlebnissen, wie „Krieg, Flucht und Diskriminierung“. Sie musste drei Jahre auf einen Kita-Platz warten, aber sie war gerne mit ihrem Kind allein, betont sie. Kurz darauf begann der erste Covid-19 pandemiebedingte Lockdown. Es kam zu Schließungen, aber nachdem sie eine Arbeit in einem Lebensmittelhandel gefunden hatte, gehörte sie zu den systemrelevanten Berufen und das Kind konnte weiterbetreut werden.

Frau M. konnte im vergangenen Jahr über eine Bekannte eine Stelle als Filialleitungsassistentin bei einer EDEKA-Filiale bekommen. Sie beschreibt, dass sie dort alles machen muss, die Kasse bedienen, Regale aufräumen und nebenbei etwas Büroarbeit. Sie ist, was die schlechte Bezahlung und ihr Aufgabengebiet betrifft, sehr unzufrieden und meint, für die Arbeit an der Kasse bräuchte man „vielleicht einen Kassenschein, aber ich habe Bachelor“ (ebd. Abs.35). Sie fragt sich inzwischen, was sie so gefährlich aussehen lässt:

„Wenn ich darüber erzähle, will ich weinen. (...) Und ganz ehrlich, ich habe nicht gewusst, dass es so schwer ist, mit Kopftuch einen guten Job zu bekommen. Ich frage mich, sehe ich so gefährlich aus? Anders okay, verstehe ich, aber warum gefährlich?“ (ebd. Absatz 30)

Frau L. spricht hier offen die Auswirkungen der Diskriminierung aufgrund ihres Kopftuchs auf ihre soziale Benachteiligung an. Des Weiteren hinterfragt sie die hegemonialen Anti-Islam Diskurse auf der repräsentativen Ebene, die „Kopftuch mit Gefahr und Terrorismus“ in Verbindung setzen und stellt ihr Selbstbild als „Anders“ aber nicht als „gefährlich“ dar.

²⁷Am 18.08.2006 ist in Deutschland das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten, mit dem Ziel Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Frau L. nennt im Laufe des Interviews einen weiteren Grund, warum das Finden einer „guten Arbeit“ für sie zweitrangig wurde. Sie wollte weg davon, überall als „Flüchtling“ gelten zu müssen, sagt sie. Deshalb änderte sie im vergangenen Jahr ihre Vorgehensweise, nahm eine prekäre Arbeit im Einzelhandel an, um im Gegenzug ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen. Ein wichtiges Kriterium für die Verfestigung des Aufenthalts in Deutschland ist es unter anderem einen gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen. Die Niederlassungserlaubnis ist im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis nicht an einen bestimmten Zweck²⁸ gebunden. So schaffte es Frau L. im Sommer 2022 eine unbefristete Arbeitserlaubnis zu bekommen und denkt jetzt über eine Berufsberatung nach. Ihr Ziel ist es sich mit Hilfe einer professionellen Unterstützung sich in den Bereichen Controlling oder in öffentlichen Dienst neu zu orientieren.

Zusammengefasst konnte mit der vergleichenden Analyse der drei empirisch fundierten Typen die Verwobenheit der Machtstrukturen auf verschiedenen Ebenen sichtbar gemacht werden. Zudem wurde deutlich, dass alle drei Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen mit vielfältiger Spannung zwischen ihren Wünschen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen umgehen müssen. Die Analyseperspektive auf soziale Ungleichheit hat gezeigt, dass die Aufteilung der Schutzsuchenden in „sicheres und nicht sicheres Herkunftsland“ zur Klassifizierung führt. Diese Hierarchisierung hat negativen Einfluss auf den Ausgang eines Asylverfahrens und erhöht zudem die rechtlichen Einschränkungen beim Zugang zu Bildung und Arbeit. Anstatt das vorhandene Humankapital bzw. die Qualifikationen anzuerkennen und die hohe Motivation wertzuschätzen, müssen sich Personen wie Frau S. mit einer dualen Ausbildung abfinden. Im Spannungsfeld zwischen einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation und einer qualitätsadäquaten Beschäftigung wurden zwei Dinge deutlich. Zum einen kann es bei der Antragstellung auf Anerkennung von reglementierten Berufen durch die zuständige Verwaltung zu einem Ausschluss aufgrund des Herkunftslands kommen. Zum anderen führt eine Anerkennung nicht automatisch zu einer guten Arbeit. Muslimische

²⁸ Die Aufenthaltsw Zwecke, die zur Erteilung eines der Aufenthaltstitel maßgeblich sind, lassen sich grob in vier Kategorien unterscheiden: familiäre Gründe wie Ehe, Nachzug von Kindern, Ausbildungszwecke, wie Berufsausbildung und Studium, Erwerbstätigkeit, wie Aufnahme einer hochqualifizierten u. oder selbständige Tätigkeiten, Forschungstätigkeit sowie völkerrechtliche, humanitäre und/oder politische Gründe, wie Asyl, subsidiärer oder Abschiebungsschutz und Duldung (vgl. BAMF, 2016. S.5)

Frauen, die ein Kopftuch tragen, sind zusätzlich mit Stereotypen über „Islam und orientalische Kultur“ und Genderrollen (Hausfrau und Mutter) konfrontiert und werden dadurch ausgegrenzt.

Schritt 8 der Intersektionalen Mehrebenenanalyse (Abb.2 S.18) richtet den Fokus auch auf die Bewältigungsstrategien. Hier wird deutlich, dass Netzwerke wie langjährige Freunde oder nette Nachbarn zur Unterstützung gebraucht und genutzt werden. Die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist so prekär, im Fall von Frau S. aus Gambia ist sogar der Aufenthaltsstatus so problematisch, dass in der Sphäre des Familienzusammenhalts bzw. Familienrechts Perspektiven und Ressourcen zum Überleben bzw. Ressourcen für den eigenen Lebensentwurf verortet und auch genutzt werden. Im Fall von Frau S. aus Gambia aber wird die Instrumentalisierung der Heirat und Mutterschaft zur Sicherung des Aufenthalts abgewiesen. Geflüchtete Frauen haben eine Sehnsucht nach Autonomie und nach ökonomischer Unabhängigkeit. Ihre Sehnsucht wird in Deutschland bitter enttäuscht und durch die Stereotypen des Islam-Gender-Diskurses verkannt. Die betroffenen Frauen haben ihre Enttäuschungen verarbeiten können und ihre Lebensziele anders priorisiert. Bildungsberatung kann ein Puzzlestein in ihrer Lebensbewältigung werden. Sie kann Informationen geben, die die Frauen als Beitrag zu ihrer Selbstbestimmung einschätzen. Sie sind offen für eine berufliche Umorientierung, wenn sie dabei professionell begleitet werden.

4. Diskussion

Die empirischen Ergebnisse aus der Intersektionalen Mehrebenenanalyse verweisen auf strukturellen Rassismus, institutionalisierte Diskriminierung und eine enge Verflechtung zwischen Ethnizität, Herkunft, Geschlecht, Religion und Klasse beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Vor allem können drei Ausschlussmechanismen beim Zugang zum Arbeitsmarkt identifiziert werden:

1. Asyl- und Aufenthaltsrecht – wenn Personen aufgrund ihres Herkunftslandes in die Kategorie „schlechte Bleibeperspektive“ eingeteilt werden und wenn unabhängig von ihren Qualifikationen und Interessen ihre Bleibeperspektive an die Aufnahme einer mindestens 2-jährigen Ausbildung gekoppelt wird.
2. Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse – wenn Personen aus bestimmten Herkunftsländern trotz Anerkennungsgesetze (BFQG) vom Gleichwertigkeitsüberprüfungsverfahren ausgeschlossen werden.
3. Diskriminierung bei der Bewerbung auf eine qualitätsadäquate Beschäftigung aufgrund des Kopftuchs.

Diese funktionieren durch Einsetzung kategorialer Differenzierungen wie Klasse, Geschlecht, „Rasse“ und Körper, Religion, Herkunft in Verwobenheit durch Diskurse auf repräsentations- struktureller und institutioneller Ebene.

Ausgehend von diesen durch intersektionale Perspektive erkannten Unterdrückungsmechanismen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien der Frauen demgegenüber will ich nun die gewonnenen Erkenntnisse im Rückblick auf die im Kapitel 1.3 vorgestellten postkolonialen Ansätzen diskutieren. Hier liegt der Fokus auf die ineinandergreifenden Machtverhältnisse und Wissensproduktionen, die Subjekte konstruieren. Es geht um die Hinterfragung, wie gesellschaftliche „Platzzuweisungen“ bzw. soziale Ordnungen geschaffen werden. Des Weiteren geht es um die Kapitalarten von Bourdieu und deren Bedeutung im Kontext von Flucht, Geschlecht und Zugang zum Arbeitsmarkt.

Dabei werde ich die Diskussion in drei Abschnitten einteilen:

- Globale Ungleichheit und die Kategorisierung von Menschen im Asylrecht
- Unsichtbare Hürden bei Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

- Kopftuch-Debatte oder Kulturrassismus

Ziel der Interpretation ist zu reflektieren, welches „Wissen, Eigenschaften, Zusammenhänge, Subjektpositionen“ (vgl. Keller, 2007, S. 68) in Diskursen angelegt sind und mit welchen Strategien sie legitimiert werden bzw. dadurch sozial wirkungsmächtig werden.

4.1. Globale Ungleichheit und Kategorisierungen von Flüchtlingen

„We are here, because you were (and are) there!“ Dieser Slogan stammt von Flüchtlingsselbstorganisationen²⁹ und appelliert, den Vollzug von Fluchtbewegungen vom globalen Süden in den Norden in postkolonialen Verhältnissen zu verstehen. Hier deuten postkoloniale Verhältnisse nicht nur auf Materielles hin, sondern auch „diskursive Machtverhältnisse, die aus der kolonialen Vergangenheit hervorgehen und sich in Form von Prägung, Wissensproduktion, Repräsentation und Identitätsbildung“ (Meyer, 2019, S. 406) in der Gegenwart spiegeln. Insofern gibt es keine Orte oder Verhältnisse, die nicht postkolonial geprägt sind. Man kann es auch so übersetzen: Menschen die aus dem „armen“ Süden in den Ländern des „reichen“ Nordens fliehen, tun es nicht „freiwillig“, sondern aus einer Situation heraus, die von mehreren Faktoren wie politisch-strukturellem Druck und möglicherweise Not und Bedrohung geprägt ist. Bei den öffentlichen Diskursen zu Fluchtursachen findet man aber kaum eine Bezugnahme zur Kolonialzeit bzw. deren Auswirkung auf gegenwärtige (geo-)politische Strukturen und Denkmuster. Stattdessen wird in Deutschland mit Aufnahme von neuen Personen immer wieder heftig über die Angst sich an das „Fremde“ gewöhnen zu müssen debattiert, als gäbe ein homogenes und gleichbleibendes „Wir“.

Bei der Intersektionalen Mehrebenenanalyse wurde im Typ „Kampf um einen gesicherten Aufenthaltsstatus“ deutlich, wie der Ein- und Ausschlussmechanismus im Asylrecht Geflüchtete kategorisiert³⁰. Die Fragen aus postkolonialer Perspektive dazu wären:

²⁹Dieser Slogan kam auch in politischen Forderungen von „The Voice Refugee Forum“ vor, das 1994 in Thüringen gegründet wurde. Die Selbstorganisation engagiert sich im Kampf gegen sozialen und institutionalisierten Rassismus, Diskriminierung und anderweitig beklagenswerten und unmenschlichen Bedingungen, denen Flüchtlinge in Deutschland unterworfen werden (vgl. The Voice Refugee Forum, 2003).

³⁰Die tatsächliche Gesamtschutzquote liegt bei Asylbewerber:innen aus einigen Herkunftsstaaten tatsächlich über 50 Prozent. Das BMI legt fest, aus welchen Herkunftsländern Asylsuchende mit einer sog. „guten Bleibeperspektive“ rechnen können. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erwartung eines „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthaltes“ ist gesetzlich nicht definiert. (vgl. Beschluss vom 28.09.2017 - 1 BvR 1510/17)

Welche Rolle spielen Diskurse in asylpolitischen Debatten, die ständig eurozentristische Bilder reproduzieren und Geflüchtete in „zivilisiert“ versus „unzivilisiert“ einteilen? Und was machen diese „Repräsentationen“ (vgl. Hall, 1997) so wirkmächtig?

Besonders deutlich zeigt sich das am diskursiven Ereignis über die Flüchtlinge aus der Ukraine. Hier lässt sich in Bezug auf Stuart Hall (1997) erklären, wie „Religion“ und „Kultur“ als neue Bedeutungsträger agieren, um ein „Wir“ (Westen) und „Anderere“ (Rest der Welt) zu konstruieren und Rassismus als „Regime“ aufrecht zu erhalten. In dem Politikmagazin „Hart aber fair“ wurde in der Sendung „Triumph der Gewalt: Wie hilflos ist der Westen gegen Putin?“ (28.02.2022) über die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine debattiert. Dabei führte der Moderator Frank Plasberg seine Frage mit der Anmerkung ein, auch 2015 hätte es eine sogenannte „Willkommenskultur“ gegenüber Geflüchteten gegeben, diese hätte sich im Anschluss „radikal geändert“: „Wird es diesmal anders laufen, einfach auch weil es Menschen sind, die unserem Kulturkreis näher sind?“. Die Antwort von Gabor Steingart (Medienunternehmer) lautete: „Ich glaube tatsächlich, ja. [...] Und ja, es ist unser Kulturkreis, es sind Christen.“ Hier wird eindeutig über Kultur und Religion Selbstaufwertung und Fremdadwertung zelebriert, das „Wir“ und „die Anderen“ konstruiert und gleichzeitig Rassismus als ein tief verwurzeltes hegemoniales System re-produziert. Diese Repräsentationen sind deswegen so wirkmächtig, weil sie in Diskursen als „nahezu natürlich“ erscheinen und damit „Unter-“ und „Überlegenheit“ leichter legitimieren. Sie erlauben aber auch eine rassistische Diskriminierung, wie UNHCR³¹ in März 2022 berichtete, zwischen den Kriegsvertriebenen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft und Drittstaatsangehörigen (meist aus afrikanischen und oder arabischen Ländern, Indien), die die Ukraine auch wegen des Kriegs verlassen mussten, aber zum Teil an der Grenze zu Polen aufgrund ihrer Hautfarbe oder Religion (Frauen mit Kopftuch) als rassifizierte Personen gelesen werden bzw. zurückgeschickt wurden.

4.2. Unsichtbare Hürden bei Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Beim Typ „Kampf um Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation“ geht es um die Umsetzung des „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von

³¹„Tausende von Drittstaatsangehörigen sind zusammen mit ukrainischen Staatsangehörigen vor dem Krieg geflohen, darunter einige, die internationalen Schutz benötigen oder von Staatenlosigkeit bedroht sind. Viele haben sich in Sicherheit gebracht oder sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt, doch gibt es immer wieder Berichte über ungleiche oder diskriminierende Behandlung“ (Grandi, 2022).

Berufsqualifikationen (BQFG), das seit April 2012 auf Bundesebene gilt. Mit diesem Gesetz wurde Personen aus dem Ausland erstmalig und übergreifend in der Geschichte des Ausländerrechts ein Rechtsanspruch unter anderem unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus auf ein Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung ihrer Qualifikation gewährt. Diese führte auch zur Reformierung existierender Berufsgesetze, wie der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte. Bis 2012 war der Antrag zur Approbation für zugewanderte Ärzt:innen an die deutsche Staatsbürgerschaft, zu der auch Spätaussiedler:innen³² zählen bzw. für die Staatsangehörige eines anderen EU/EWR-Staats, verknüpft (BAMF 2011, S.25). Der Ursprung diese Regelung fußt auf dem Erlass der Reichsärzteordnung vom 13.12.1935, der zur Erteilung einer „Bestallung“³³ die deutsche Staatsangehörigkeit als erforderliche Voraussetzung erklärte (vgl. Güntert et al. 2003, S.9). Jedenfalls führte deren Fortsetzung – obwohl seit 1935 die Bundesärzteordnung mehrmals novelliert wurde – dazu, dass den Ärzt:innen aus Drittstaaten³⁴ bis 2012 die Approbation aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verwehrt blieb. Interessant ist, dass Drittstaatsangehörigen mit ausländischer Qualifikation, die im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis waren, bis 2012 die Erteilung einer „Berufserlaubnis“ als Alternative angeboten wurde (vgl. BAMF, 2011, S.26). Mediziner:innen dürften mit einer „Berufserlaubnis“ in einem bestimmten Bundesland zeitlich befristet - in der Regel maximal zwei Jahre- als Angestellte in einem Krankenhaus tätig werden. Bei einer Approbation hingegen ist die Berufsausübungsberechtigung von unbegrenzter Dauer und gilt zusammen mit einer Mitgliedschaft in der Ärztekammer bundesweit. Mit einer Approbation kann eine bzw. ein zugewanderte Ärzt:in sich mit einer eigenen Praxis niederlassen. Dieser institutionelle Rassismus führte dazu, dass Drittstaatsangehörige mit ausländischer Qualifikation auf Basis der immer wieder verlängerten „Berufserlaubnis“ jahrelang in Krankenhäusern tätig waren (vgl. Sommer, 2015, S.166). Diesen Doppelstandard der (Nicht)-

³² Bis 2012 waren die Spätaussiedler:innen dem Bundesvertriebenengesetz §10 BVFG von 1953 nach die einzige Gruppe, die unabhängig von ihrer Qualifikation einen Zugang zu einem Bewertungsverfahren hatten. Ziel dabei war, dass „ethnische Deutsche ihren sozialen Status“ nicht verlieren und nicht schlechter als im Ausbildungsstaat leben sollten (vgl. Sommer, 2015 S. 138).

³³ Ein alter Begriff für Approbation, der mit Einführung von Approbationsordnung 1970 aufgegeben wurde (vgl. Güntert et al. 2003, S.10).

³⁴ Drittstaatsangehörige sind gemäß Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 562 (Schengener Grenzkodex) Personen, die nicht Unionsbürger sind. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), d.h. Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind gemäß dieser Definition keine Drittstaatsangehörigen.

Anerkennungspraxis mit Halls Theorie Rassismus als Systemordnung zu betrachten bietet eine neue Erkenntnis. Offensichtlich geht es bei der „Qualifikationsanerkennung“ nicht in erster Linie darum, ob Mediziner:innen aus Drittstaaten mit ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation in Deutschland tätig sein durften. Ausgeschlossen werden sollte wohl, dass die zugewanderten Mediziner:innen in die „deutsche Ärzteschaft“ aufgenommen und deutschen Ärzt:innen gleichgestellt werden. Während dessen profitierten die „Spätaussiedler:innen“ als „ethnische Deutsche“ von gesellschaftlichen Privilegien.

Die Mehrebenenanalyse zum Kampf um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen bestätigt die Theorie von Bourdieu und seine Analyse der Funktion des Staates. Bourdieu versteht das symbolische Kapital als legitim anerkannte Form der drei Kapitalarten (kulturell, sozial und ökonomisch). Die Funktion des Staates als „Zentralbank des symbolischen Kapitals“ (Bourdieu, 2001, S. 308) ist es die Bewahrung und Veränderung der Ressourcenverteilung zu regulieren. In diesem Fall setzt das LAGeSo als staatliche Institution seine regulierende Funktion der Zentralbank des symbolischen Kapitals um. Für Frau M. bedeutet dies, dass sie ihr institutionalisiertes Kulturkapital (Abschluss als Zahnmedizinerin) nicht in ökonomisches Kapital umwandeln kann, da sie mit ihrer Qualifikation, die als Eintrittskarte zum Arbeitsmarkt gilt, nicht mal zu einer Gleichwertigkeitsüberprüfung kommt. Die soziale Praxis kann sehr zutreffend mit Halls Auffassung von der Funktionsweise des institutionellen Rassismus erklärt werden. Rassismus ist als fester Bestandteil im institutionellen Gedächtnis zementiert und wird „in täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben“ (Hall, 2001, S.165). Ilka Sommer (2015) hat sich in ihrem Buch „Die Gewalt des kollektiven Besserwissens. Kämpfe um die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland“ sehr intensiv mit der Frage der Gleichwertigkeitsprüfung beschäftigt. Nach Ilka Sommer setzt sich der Doppelstandard der Klassifikation fort und Absolvent:innen von EU-Abschlüssen sind nach wie vor „privilegiertes, da ihre Abschlüsse ohne eine Einzelfallprüfung als „gleichwertig“ gelten (Sommer, 2015 S. 169). Die Klassifikation bei der „Gleichwertigkeitsprüfung“ im Falle von Drittstaatsdiplome wird je nach Land, wie im Falle von Frau M. durch die Überprüfung der „Echtheit“ zusätzlich einer weiteren Selektion im Vorfeld unterzogen. Doch, wie kann es sein, dass ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Bewertungsverfahren eingeführt

wurde, aber in der Praxis freie Hand für Rechtfertigungsstrategien aus der Kolonialzeit gegeben sind?

Ilka Sommer spricht in ihrem Buch von einer „Roten Liste“ (ebd. S.266), an der sich die Behörden und Kammern orientieren. Auf der besagten Liste sind Ausbildungsstaaten klassifiziert, bei denen angenommen wird, dass dort Zertifikate von Abschlüssen gekauft werden können (vgl. ebd. S. 266). Somit stehen die Antragsteller: innen aus diesen Ländern unter einem Generalverdacht. Die Tatsache, dass „europäische Qualifikationen“ als Humankapital verwertbar eingestuft und über allen anderen Ländern gestellt werden legitimiert den institutionellen Rassismus, die verheerenden Folgen hat. Dadurch können Antragstellerinnen aus nicht westlichen Ländern zum einen unter einem „Generalverdacht an Unechtheit ihrer Qualifikationen“ gestellt werden. Zum anderen wird ihnen ihr Anspruch eines Verfahrens der Gleichbehandlung, das in einer Demokratie üblich ist aberkannt, und der antragstellenden Person kann eine individuelle Prüfung der Echtheit verweigert werden. Die Zementierung dieser rassistischen Praxis als „Normalität“ führen dazu, dass diese unhinterfragt fortgesetzt werden, obwohl es einen Gleichstellungsdiskurs gibt und 2012 das BFQG eingeführt wurde. Bei einer intersektionalen Forschung ist relevant, zu untersuchen, ob Frauen vor der Zwangsmigration einer Flucht bzw. einer Familienzusammenführung zu ihren Partnern überprüfen konnten, ob ihre Qualifikation im Aufnahmeland anerkannt wird. In der Regel gibt es keine Gelegenheit sich vorher ausreichend über die Bewertung von Berufsqualifikationen im Aufnahmeland zu informieren. Oft stehen diese Menschen vor anderen existenziellen Fragen wie: Bleiben und möglicherweise sterben? Fliehen, ohne zu wissen, was einen selbst genau erwartet? Angesichts der Tatsache, dass der Anteil von Frauen in Berufen wie Lehrende oder Bank und Versicherung und Gesundheit höher liegt als bei den Männern (Heß, 2021, S. 14), sollte sich die Arbeitsmarktforschung bei der Frage, warum qualifizierte geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt schlechter positioniert sind, mit Hilfe von postkolonialen Ansätzen mehr dem Umstand widmen, dass ausländische Qualifikationen in der Regel nicht oder sehr schlecht anerkannt werden. Das ist ein Umstand, der viele tausende Frauen betrifft und einen Zusammenhang zwischen Ungleichheit, Diskriminierung und Rassismus darstellt. In Anlehnung an Halls Theorie über die Macht durch Diskurse kann zudem festgehalten werden, dass eine machtvolle

Ausblendung und Nicht-Thematisierung der Ursachen für die Marginalisierung der geflüchteten Frauen am Arbeitsmarkt vorliegen. Es geht hier aber im Fall von Frau M. nicht nur um die Unsichtbarmachung eines Problems, sondern auch um die Identität der Menschen, die in Machtausübungsprozessen durch Diskurse bestimmt wird. Frau M. spricht davon als „Fachkraft vergessen worden“ zu sein. Diesen Prozess der Platzzuweisung bezeichnet Hall als Dezentrierung des Subjekts. Daraus folgt, dass die Dezentrierung des Subjekts, in dem Fall die Dezentrierung von Personen, die bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse statt einer „objektiven Bewertung“ eine „Ignoranz“ (vgl. Sommer, 2015 S.364) erfahren mussten, auf verschiedene Machtdiskurse zurückzuführen ist. Übertragen auf alle drei befragten Frauen lässt sich Halls Theorie gut veranschaulichen. Alle drei hatten sich bei ihrer Ankunft zunächst als qualifiziert und motiviert positioniert. Im Laufe der Zeit wurden diese Subjektivierungspositionen durch diskursive Praktiken und negative Stereotypen in eine andere Positionierung hineingerufen. Danach änderten sich ihre Selbstbeschreibungen. Sie betrachteten sich als Personen ohne verwertbare Qualifikation, durch Genderrollen retraditionalisiert, als Flüchtling dritter Klasse, beängstigt vor Abschiebung und fremd aufgrund des Hidschabs³⁵. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass dies kein "haltbarer" Platz für die Frauen ist und sie durch Handlungsstrategien wiederum in „ihre Positionierung investieren“, um die übernommenen negativen Zuschreibungen wieder zu ändern (vgl. Hall, 1997, S. 135).

4.3. Kopftuch-Debatte oder Kulturrassismus

Ein anderer politischer Diskurs, in dem die Kategorien Geschlecht und Religion eine zentrale Rolle spielen (Vgl. von Braun & Mathes, 2007, S. 99) ist die bekannte „Kopftuch-Debatte“. Die Annahme von Said, dass die aus der Kolonialzeit stammende Essenzialisierung von Orient und Islam nicht nur die kolonialen, sondern auch die postkolonialen Diskurse und Politiken prägen, wird hier erkennbar, da sowohl Selbst- und Fremdbilder als auch die Dichotomisierung und Hierarchisierung von Kulturen „Gegenstände gesellschaftlicher Hegemonialisierungen“ (Attia, 2009, S. 21) in politisch-kulturellen Diskursen sind. Dabei werden Bilder wie „muslimische Frauen haben kein

³⁵ Hidschab ist ein arabischer Begriff, der verschiedene Bedeutungen („Hülle, Vorhang, Schleier, Kopftuch, Schirm“) umfasst und unterschiedliche Formen der Abtrennung der Frau, speziell in Gestalt der Verschleierung oder der Bedeckung des Kopfes, bezeichnet.

Interesse an Bildung“ und „können nicht für sich sprechen bzw. alleine entscheiden“, die nicht in das Bild des „aufgeklärten“ Selbst passen, über rassistische Zuschreibungen auf „muslimische Frauen“ ausgelagert (vgl. ebd.). Kulturelle Phänomene und Merkmale individueller Personen werden in rassistischen Diskursen naturalisiert, indem sie allen Personen einer kulturell definierten Gruppe (Frauen aus muslimisch geprägten Ländern) zugeschrieben werden und damit implizit auf einen Kollektivcharakter abheben (Shooman, 2010, S. 34). Deutlich wird auch, wie die „Stereotypisierungen ‚der muslimischen Frau‘ zwischen paternalistischer Viktimisierung und Dämonisierung schwanken können“ (Shooman, 2014, S. 98). Hier wird parallel zum Stereotyp der „unterdrückten Muslimin“ eine Figur der „gefährlichen Muslimin“ vor allem nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA geschaffen. Dieser Prozess des kulturellen „Otherings“ positioniert und fixiert die andere Existenzform in einer „unüberbrückbaren Distanz zur eigenen westlichen Kultur“, so dass eine „unüberwindbare binäre Opposition“ zwischen dem überlegenen Eigenen und dem unterlegenen Anderen entsteht (vgl. ebd.). Dadurch können die Verweigerung der gleichen Rechte legitimiert werden, so Aram Ziai.

„Koloniales Denken erlaubt es, in der nachkolonialen Ära einerseits gleiche Rechte für Alle zu propagieren, andererseits aber gute Gründe zu finden, warum einige Menschen doch gleicher sind als andere und letztere doch nicht die gleichen Rechte bekommen sollten“ (Ziai, 2016, S. 12).

Es handelt sich um einen wirkungsmächtigen Ausschlussmechanismus, der im Falle von Frau L. verdeutlicht, wie Personen, trotz einer Qualifikationsanerkennung und weiteres kulturelles Kapital in Form der Beherrschung von fünf Sprachen, der Zugang zu einer adäquaten Beschäftigung verwehrt bleibt. Frau L. hat in dieser Kleinstadt Alltagsrassismus erfahren und ist von einigen Bewohner:innen aufgrund ihrer Herkunft und ihres Hidschabs beschimpft worden. Gleichwohl entwickelt Rassismus seine Folgen erst über die Machtdimension. Beleidigungen können sehr wirksam sein, doch als Rassismus bezeichnen wir etwas, das die Macht hat, gesellschaftliche Strukturen zu verändern. Der Bachelor von Frau L. aus Syrien in Wirtschaftswissenschaften wurde von ZAB als gleichwertig anerkannt, aber die ablehnende Haltung der potenziellen Arbeitsgeber:innen vollzieht destotrotz den Effekt ihrer Stigmatisierung auf struktureller Ebene. Hier erlaubt sich der Personalverantwortliche eine kopftuchtragende Bewerberin als eine „Gefahr“ für Kund:innen einzustufen. Das, was Frau L. im Gespräch mit dem Filialleiter widerfahren ist,

liefert zudem den Nachweis für Erkenntnisse der NaDiRa Studie von 2022, nämlich dass wir es in Deutschland mit rassistischen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt zu tun haben. Inzwischen ist also ein Bewusstsein über Kulturrassismus in der Mitte der Gesellschaft angekommen, der sich gegen Frauen richtet, die wegen des Hidschabs als rassifiziert gelesen werden. Damit all die „soziale Ungleichheit und ökonomische Ausbeutung“ d.h. die strukturellen Probleme durch die „Kulturalisierung“ des Handlungskontextes nicht „entpolitisiert“ (Attia, 2009, S. 154) werden, brauchen wir differenzierte Bilder und Fakten. Es muss also gefragt werden, warum es nach wie vor naheliegender ist, den Gender-Gap bei der Arbeitsmarktbeteiligung von Geflüchteten als ein persönliches oder kulturelles und nicht als ein strukturelles Problem zu sehen? Was hindert uns, unser Augenmerk auf die Fragen zu legen, wer, wo, wie und warum entscheidet?

Zusammengefasst konnte durch die postkoloniale Perspektive auf die Kontinuitäten rassistischer Denkmuster in Diskursen zum Asylrecht, in institutionellen Rahmen rund um berufliche Anerkennungsverfahren und in der Diskriminierung von Musliminnen mit Hidschab aufmerksam gemacht werden. In allen genannten sozialen Feldern sieht man die Funktionsweise des Rassismus nach Stuart Hall (2000) anhand der folgenden drei Schritten:

1. Muslimische geflüchtete Frauen werden aufgrund von Merkmalen wie Religion, Geschlecht, Herkunft als homogene Gruppen dargestellt und eingeteilt. Dabei trifft das zugeschriebene Merkmal nicht zwingend auf die einzelnen Individuen zu, es fungiert dennoch als „Bedeutungsträger“ (Hall, 2000).
2. Dadurch werden sie rassifiziert. Das bedeutet diese Merkmale werden naturalisiert, um ihnen spezifische, meist negative Eigenschaften wie „gefährlich“, „unechte Dokumente“, „kein echter Grund für Asyl“ zuschreiben zu können.
3. In einem dritten Schritt werden die so konstruierten „geflüchteten Frauen“ zwischen den „Wir“ und den „Anderen“ hierarchisiert, wie auf dem Arbeitsmarkt der Ausschluss als „gefährliche Kopftuchträgerinnen“ .

Im nächsten Abschnitt geht es um das Fazit und die Frage, was die Ergebnisse für die Bildungsberatung für geflüchtete Frauen im Rahmen der Gleichstellung bedeuten.

Zusammenfassung und Fazit

Die Arbeitsmarktforschung hat einerseits bisher die Ursachen der geringen Arbeitsmarktbeteiligung der qualifizierten geflüchteten Frauen nicht erklären können. Andererseits bestätigt die repräsentative Studie „Rassistische Realitäten“ von NaDiRa (DeZIM, 2022) den Rassismus in Strukturen und im Alltag von rassifizierten Menschen. Es fehlt an qualitativer Forschung, die untersucht, inwieweit Rassismus als Treiber der sozialen Ungleichheit im deutschen Kontext funktioniert. Diese Lücke kann durch einen intersektionalen Forschungsansatz geschlossen werden, wie diese Bachelorarbeit bewiesen hat.

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit gilt der Identifizierung sozialer Diskriminierungsmechanismen qualifizierter muslimischer geflüchteter Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Gleichzeitig wurde nach der Selbstpositionierung der Betroffenen gegenüber den Strukturen geforscht. Die Bachelorarbeit hat Lebensbedingungen von drei Frauen mit Fluchterfahrung untersucht, die ihre Hochschulqualifikation im Ausland erworben hatten und motiviert waren, in Deutschland bzw. Berlin in ihrem Berufsfeld zu arbeiten. Dafür habe ich mit Hilfe des Intersektionalen Mehrebenenansatzes (Degele/Winker 2009) eine theoretische Perspektive und zugleich einen praxeologischen Zugang gewählt. Zuerst wurde die empirische Analyse sozialer Ungleichheit im Alltag von geflüchteten Frauen durchgeführt, um anschließend die Ergebnisse systematisch an theoretisches Wissen über intersektional verwobene Herrschaftsverhältnisse zu beziehen (Degele/Winker 2009, S. 64). Hierbei wurden zusätzlich Bourdieus Theorie der Kapitalarten und des sozialen Feldes sowie die postkolonialen Perspektiven nach Said und Hall einbezogen, die Rassismus als Systeme erklären.

In dem Forschungsbeitrag konnte ich zeigen, wie alle drei Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen mit vielfältiger Spannung zwischen ihren Wünschen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Hürden im Asylrecht, im Anerkennungsverfahren und der Diskriminierung aufgrund des Hidschabs kämpfen mussten und müssen. Dabei habe ich verschiedene Ausschlussmechanismen entlang ihrer Kämpfe identifiziert um (1) einen gesicherten Aufenthaltsstatus, (2) um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und (3) beim Zugang zu einer

qualifikationsadäquaten Beschäftigung. Beim Kampf um einen gesicherten Aufenthaltsstatus wurde deutlich, dass Akteur:innen in der Ausübung des Asyl- und Aufenthaltsrechts Geflüchtete bei ihrer Ankunft in „Geflüchtete mit guter und schlechter Bleibeperspektive“ kategorisieren. Dieses Instrument, das Kontrolle und Abschreckung bewirkt, bestimmt die Zugänge zu den sozialen Rechten, zu Bildung und zum Arbeitsmarkt. Ein rechtlicher Ausweg aus dieser entrechteten Situation, der in der Regel von Rechtsanwältinnen vorgeschlagen wird, ist die Aufnahme einer Berufsausbildung unabhängig davon, wie gut die Betroffenen bereits ausgebildet sind und ungeachtet ihres Alters, Gesundheitszustands und ihrer Interessen. Es gibt aber auch einen anderen „legalen“ Ausweg, der meist alleinstehenden Frauen vorgeschlagen wird, nämlich einen Mann mit deutschem Pass zu heiraten bzw. ein Kind zu bekommen. Intersektionale Perspektiven gründen, wie ich in dieser Arbeit ausgeführt habe, auf der Auseinandersetzung mit den verkörperten Repräsentationsmechanismen von Wissen. Bei der Frage nach dem gesicherten Aufenthaltsstatus wurde ersichtlich, dass Stereotypen sich gegenüber „afrikanischen Frauen“ durch Heteronormativität, Sexismus und hegemoniales Denken reproduzieren. Auf der anderen Seite werden diese auf struktureller Ebene durch Klassismen, Rassismen und Bodyismen in Wechselwirkung verstärkt. All das konnte allein durch die Selbstpositionierung von Frau S. entschärft werden.

Beim Kampf um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen konnte ich mit Hilfe der Kapitalartentheorie von Pierre Bourdieu und seiner Bestimmung der Funktion des Staates als einer „Zentralbank des symbolischen Kapitals“ (Bourdieu, 2001, S. 308) die Rolle von Institutionen rekonstruieren, die eine Entscheidungsmacht über die Bewahrung und Veränderung der Ressourcenverteilung haben. Zudem erwies sich die Anwendung der postkolonialen Perspektiven von Edward Said und Stuart Hall bei der Analyse als geeignet, da dadurch die historisch entstandenen Achsen der Macht sichtbar wurden: Eine Kontinuität der in der Kolonialzeit entstandene Denkweise von einer höherwertigen Kultur der westlichen Welt gegenüber einer minderwertigeren Kultur des Rests der Welt konnte in dem Nicht-Anerkennungsverfahren einer universitären Ausbildung zur Zahnärztin im Iran aufgezeigt werden. Die willkürliche Handhabung der Anerkennung der Qualifikationen reproduziert den eurozentrischen und selektiven

Bewertungsmechanismus. Nicht-Anerkennung und Ignoranz wird auch durch den Ausschluss in Beschäftigungssystem vollzogen. All diese Mechanismen der faktischen Entwertung des kulturellen Kapitals bewirken nach Hall eine Dezentralisierung des Subjekts. Sie versetzt die Frauen in einer unhaltbaren Position. Hier sind geflüchtete Frauen besonders betroffen, da sie meistens aus sogenannten reglementierten Berufen der Gesundheitsbranche oder pädagogischen Berufen stammen, die eine Anerkennung brauchen. Außerdem haben sie sich – aufgrund der Fluchterfahrung – in der Regel vor ihrer Flucht nicht über die Chancen und Bestimmungen für eine Anerkennung ihrer Qualifikationen in möglichen Ankunftsändern informieren können geschweige denn die nötigen Unterlagen dafür in ihren Herkunftsländern beantragen und erhalten können.

Beim Kampf um den Zugang zu qualifikationsadäquater Beschäftigung konnte aufgezeigt werden, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur eine Frage der formalen Anerkennung von Qualifikation ist. Mit Hilfe der Intersektionalen Mehrebenenanalyse konnte eine starke Wechselwirkung zwischen repräsentativ-symbolischer und struktureller Ebene rekonstruiert werden, von der die geflüchteten Frauen besonders betroffen sind, da sie durch das Tragen des Kopftuchs als Wahrzeichen des Islams „negativ“ wahrgenommen werden. Die Selbst- und Fremdbilder sowie Dichotomisierung und Hierarchisierung von Kulturen, in dem Fall Orient vs. Westen, sind tief verwurzelt und existieren auch in Köpfen von potentiellen Arbeitgeber:innen, wie hier nachgewiesen werden konnte. Des Weiteren konnte ich mit den postkolonialen Perspektiven, die Funktionsweisen von Rassismus in drei Schritten erkennbar machen:

1. Kategorisierung durch Bedeutungsträger wie Herkunft, Geschlecht, Religion
2. Rassifizierung durch das Naturalisieren von negativen Zuschreibungen
3. Hierarchisierung durch die Konstruktion von „Wir“ und „den Anderen“

Was den zweiten Teil der Ausgangsfrage bezüglich der Selbstpositionierung der Frauen gegenüber den Strukturen betrifft, zeigte diese Untersuchung, dass Ratschläge von langjährigen Freunden, dem „netten Nachbarn“ und Netzwerken bei der Bewältigung der Probleme eine sehr große Rolle spielen. Des Weiteren können durch Werte wie Familienzusammenhalt Handlungsräume geschaffen werden, die am Ende eine Verbesserung von Bleibeperspektive für alle Betroffenen verspricht. Als sinnvoll wurde auch ein Strategiewechsel empfunden, bei dem die Betroffene ihre Zielsetzung änderte.

Es wurde auch klar, dass es als ein Akt der Selbstbestimmung gesehen wird, sich einen Zugang zu Informationen zu verschaffen. Auch eine berufliche Umorientierung – mit Unterstützung des Prozesses durch professionelle Hilfe – wird als Handlungsstrategie auf dem „neuen Weg“ zum Arbeitsmarkt betrachtet, nachdem die Anerkennung von Qualifikationen gescheitert ist.

Aus den oben gewonnen Erkenntnissen wird deutlich, dass wir die soziale Frage nach „Arbeitsmarktbeteiligung von geflüchteten Frauen“ nicht ungeachtet von Geschlechterverhältnissen, Heteronormativität, Klasse, Rassismus und weiteren Machtverhältnissen diskutieren können. Zudem kann Rassismus am besten bekämpft werden, wenn Mitarbeitende in der Verwaltung und Behörden viel mehr über dessen Erscheinungsformen und Entstehungsmechanismen im Rahmen von Fortbildungen sensibilisiert wären. Insofern würde beispielweise die Anerkennung von institutionellem Rassismus als Problem den Weg eröffnen entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu etablieren. Mit Intersektionalität und Postkolonialität stehen uns mittlerweile zwei Konzepte zur Verfügung, die – auf eben diesen Interventionen und Praktiken aufbauend – hegemoniale Logiken aufbrechen, um soziale Ungleichheit entgegen wirken zu können.

Aber was bedeuten diese Erkenntnisse nun für die Bildungsberatung für geflüchtete Frauen, die im Rahmen der Gleichstellung gefördert wird?

Grundsätzlich befindet sich die Beratung in einem Spannungsfeld zwischen staatlichen Ausschlussregelungen (Asyl- und Aufenthaltsrecht) und einem Ausschluss aus qualifizierter Beschäftigung bei gleichzeitigem Zugang zu prekären Arbeitsverhältnissen aufgrund von Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion und Körper. Andererseits agiert die Bildungsberatung im Selbstverständnis ihrer Profession und im Rahmen der gleichstellungspolitischen Zielsetzung, Frauen in ihrer Vielfalt ohne jegliche Diskriminierung zu unterstützen. Dieser Konflikt bestimmt das Beratungsanliegen und den Möglichkeitsraum für Lösungsperspektiven. Beratung kann durch rechtliche und institutionelle Fallklärung einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Ratsuchenden leisten. Die strukturellen Ursachen kann Beratung nicht verändern. Nichtsdestotrotz sollte Beratung die drängenden Probleme betroffener Frauen öffentlich thematisieren und durch eine aktive Teilnahme an fachöffentlichen sowie politischen Debatten zur Sichtbarmachung rassistischer Diskriminierung beitragen. Eine weitere

Möglichkeit besteht darin, den Betroffenen einen öffentlichen Rahmen zu bieten, um ihre Subjektpositionen im Austausch mit anderen Betroffenen zu artikulieren. Eine weitere Erkenntnis aus dieser Arbeit ist, dass die Entwicklung eines kritischen Bewusstseins für Rassismus und deren verschiedenen Formen unabdingbar ist. Damit können Fachpersonen zum einen zu einer Selbstreflektion über die eigenen Privilegien und Machtposition gelangen, um nicht Teil der Stigmatisierung bzw. Wissensproduktion zu sein. Und zum anderen können sie bei Bedarf der Ratsuchenden in der Beratung einen Schutzraum für das Thematisieren ihrer Rassismuserfahrungen anzubieten.

„Rassismustraumata“ können unterschiedliche Auswirkungen auf die jeweiligen rassifizierten Personen haben und ein neues Verständnis von Differenz kann Ratsuchenden helfen, sich den Dominanzverhältnissen entgegenzuwirken. Hier können beispielweise die Betroffenen in der Beratung empowert werden, in dem sie ihre Differenz als Stärke anerkennen, um die hierarchisierenden Zuschreibungen nicht zu verinnerlichen.

Wie in dieser Arbeit gezeigt werden konnte, haben wir bis zur Erfüllung des Gleichheitsversprechens des Grundgesetzes noch einen langen Weg vor uns. Damit rassifizierte Personen nicht weiterhin durch Verwaltungspraktiken und Alltagsrassismus ausgeschlossen werden, brauchen wir ein:

„Antidiskriminierungsrecht, das sie effektiver vor rassistischer Benachteiligung schützt. (...) Dafür ist eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dringend notwendig“, (Ataman, 2023)

wie Ferda Ataman, Bundesbeauftragte der Antidiskriminierungsstelle, mit Erscheinen des Lageberichts „Rassismus in Deutschland“ im Januar 2023 richtig einfordert. Zum ersten Mal wurde in diesem Bericht auch der institutionelle und strukturelle Rassismus betrachtet, die nicht nur eine „abstrakte Gefahr, sondern eine schmerzliche Erfahrung für viele Menschen in unserem Land“ sind, so die Integrations- und Antirassismus-Beauftragte Reem Alabali-Radovan (Alabali-Radovan, 2023). Wenn dem Lagebericht nun ein konkreter Aktionsplan folgte, ist zu hoffen, dass geflüchtete, qualifizierte Frauen in Zukunft schneller und wertschätzender in den hiesigen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin 18. Wahlperiode. (20. 09 2018). *Hürden auf dem Weg zur Approbation bei Zahnärzt*innen mit ausländischen*. Von Schriftliche Anfrage Nr. 18/16511 der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE): <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-16511.pdf> Zuletzt am 06.01.2023 abgerufen
- Alabali-Radovan, R. (11. 01 2023). „Antirassismus ist systemrelevant“. *Lagebericht Rassismus in Deutschland*. Von Tageszeitung (TAZ): <https://taz.de/Lagebericht-Rassismus-in-Deutschland/!5905123/> Zuletzt am 15.01.2023 abgerufen
- Arzouni, S. (Faktencheck. 1 2018). *Klassismus in Organisationen*. Von DeutschPlus e.V. – Initiative für eine plurale Republik: <https://www.deutsch-plus.de/wp-content/uploads/2019/03/dplus-faktencheck-klassismus.pdf> Zuletzt am 07.01.2023 abgerufen
- Ataman, F. (11. 01 2023). *Ataman: Lagebericht zu Rassismus war „überfällig“ / „Schutz vor Diskriminierung in Deutschland muss dringend besser werden“*. Von Antidiskriminierungsstelle des Bundes: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2023/20230111_Lagebericht_Rassismus.html Zuletzt abgerufen am 15.01.2023 abgerufen
- Attia, I. (2009). *Die "westliche Kultur" und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Aulenbacher, B., & Riegraf, B. (2012). *Intersektionalität und soziale*. Von Portal Intersektionalität. Forschungsplattform und Praxisforum für Intersektionalität und Interdependenzen.: http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Aulenbacher_Riegraf.pdf. Zuletzt am 25.11.2022 abgerufen
- Auma, M.-M. (2019). Kimberlé Crenshaws Einfluss auf mein gerechtigkeitsstrategisches Denken. In G.-W.-I. i. Heinrich-Böll-Stiftung, „Reach Everyone on the Planet...“ – Kimberlé Crenshaw und die Intersektionalität. *Texte von und für Kimberlé Crenshaw* (S. 23-27). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Back, L., & Solomos, J. (1996). *Racism and Society*. London: Red Globe Press.
- Bax, D. (7. 8 2022). Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Ergebnisse der Studie »Rassistische Realitäten«. *Politik&Kultur. Zeitung des Deutschen Kulturrates*.
- Beck, C. (2021). *Soziale Arbeit und Antiziganismus: Dethematisierung und Deproblematisierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse*. Wiesbaden: Springer.
- Beschluss vom 28.09.2017, Az.: 1 BvR 1510/17 (Bundesverfassungsgericht 28. 09 2017).
- Bortz, J., & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler*. Heidelberg: Springer.
- Bourdieu, P. (1979). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bourdieu, P. (1980). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In R. K. (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten* (S. S. 183 – 198). Göttingen: Otto Schwartz & Co.
- Bourdieu, P. (1992). *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. In *Schriften zu Politik & Kultur*. Hamburg: VSA-Verlag.
- Bourdieu, P. (1992). *Rede und Antwort*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2001). *Meditationen: Zur Kritik der scholastischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2009). *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., & Boltanski, L. (1981). Titel und Stelle. Zum Verhältnis von Bildung und Beschäftigung. In P. Bourdieu, L. Boltanski, M. de Saint Martin, & P. Malidier, *Titel und Stelle – Über die Reproduktion sozialer Macht* (S. 89 – 115). Frankfurt am Main: Europäische Verl.-Anst.
- Brücker, H., Gundacker, L., & Kalkum, D. (2020). *Geflüchtete Frauen und Familien: Der Weg nach Deutschland und ihre ökonomische und soziale Teilhabe nach Ankunft*. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Bundesagentur für Arbeit. (2023). *Reglementierte Berufe. Anerkennung der beruflichen Qualifikation*. Von Arbeitsagentur.de:
<https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/ergebnisseite/reglementierte-berufe?berufeclass=reglementiert> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (BAMF. 03. 2011). *Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland. Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen*. Von Nürnberg:
https://www.bda.de/files/Broschueren/BAMF_Informationsbroschuere_Aerzte_web.pdf Zuletzt am 19.01.2023 abgerufen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (14. 11 2019). *Subsidiärer Schutz*. Von bamf.de:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/SubsidiärerSchutz/subsidiärschutz-node.html> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (17. 01 2022). Von Bundesamt für Migration und Integration (BAMF), Infothek: "Was heißt gute Bleibeperspektive?":
<https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html>. Zuletzt am: 22.11.2022 abgerufen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2. 2 2022). *Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY)*. Von bamf.de:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (17. 01 2022). *Was heißt gute Bleibeperspektive?* Von bamf.de:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html> Zuletzt am 08.01.2023 abgerufen

Bundesamt für Migration und Integration. (01. 12 2016). *Vermerk - Auslegung des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG („Gute Bleibeperspektive“)* in der Verwaltungspraxis. Von Pro Asyl: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/161202-BAMF-Vermerk-Gute-Bleibeperspektive_Integrationskurszugang-v2-6....pdf. Zuletzt am: 22.11.2022 abgerufen

Burkhardt, T. (2016). Identität und Migration. Auf der Suche nach Schutzfaktoren mit Problemzentrierten Interviews (PZI) und der Kernsatzmethode. In J. Winzer, *Qualitative Methoden in der Sozialforschung* (S. 146-150). Berlin Heidelberg: Springer.

Çalışkan, S., & Burkhardt, G. (14. 10 2015). *Offener Brief*. Von Amnesty International Deutschland [amnesty.de](https://www.amnesty.de): <https://www.amnesty.de/2015/10/14/amnestypro-asyl-offener-brief-bundestag-und-bundesrat-zum-asylverfahrensbeschleunigungsge> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen

Castro Varela, M., & Dhawan, N. (2020). *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung* 3. Auflage. Bielefeld: transcript Verlag.

Castro Varela, M., & Jusuf, J. I. (2021). Postkoloniale Theorie und soziale Ausschließung. In R. Anhorn, & J. Stehr, *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 333–348). Wiesbaden: Springer VS.

Collins, P., & Bilge, S. (2016). *Intersectionality*. Cambridge: Policy Press.

Combahee River Collective. (1982). A Black Feminist Statement. In P. B. G. T. Hull, *All the Women Are White, All the Blacks Are Men, But Some of Us Are Brave. Black women's studies* (S. 13-22). Old Westbury & New York: Feminist Press.

Costa, S. (2005). Postkoloniale Studien und Soziologie: Differenzen und Konvergenzen. *Berliner Journal für Soziologie*, 283-294.

Crenshaw, K. (1989). „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics“. *The University of Chicago Legal Forum* 139.

Crenshaw, K. (2013). Die Intersektion von »Rasse« und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht,. In H. Lutz, M. Herrera Vivar, & L. Supik, *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes* (S. 33-54). Wiesbaden: Springer.

Davis, A. (1982). *Rassismus und Sexismus. Schwarze Frauen und Klassenkampf in den USA*. Berlin: Elefant Press.

Degele, N., & Winker, G. (2009). *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: transcript Verlag.

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung "DeZIM". (2022). *Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa)*. Berlin.

Die regierende Bürgermeisterin Senatskanzlei, Pressemitteilung. (15. 03 2016). *Masterplan Integration und Sicherheit*. Von Berlin.de:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.458945.php> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen

- El-Mafaalani, A. (2021). *Wozu Rassismus? Von der Erfindung der Menschenrassen bis zum rassismuskritische Widerstand*. Köln: Kippenheuer&Witsch.
- Emma DEGRAFFENREID et al., Plaintiffs, v. GENERAL MOTORS ASSEMBLY DIVISION, ST. LOUIS, a corporation, et al., Defendants., No. 75-487 C (3) (United States District Court, E. D. Missouri, E. D. 04. 05 1976).
- Essed, P. (1992). Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden. In Institut für Migrations- und Rassismusforschung, *Rassismus und Migration in Europa* (S. 373-387). Hamburg: Argument Verlag.
- Flick, U. (2016). *Qualitative Sozialforschung: Ein Einführung. Vollständige überarbeitete und erweiterte Neuauflage, 7. Auflage*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“. (2018). *Glossar "nicht-reglementierter Beruf"*. Von IQ-Netzwerk Niedersachsen migrationsportal.de: <https://www.migrationsportal.de/glossar/n/nicht-reglementierter-beruf.html> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Foroutan, N. (12. 10 2020). Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. *Aus Politik und Zeitgeschichte (Anti-) Rassismus*, S. 12-18.
- Foucault, M. (1991). *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Frühauf, M. (2017). Intersektionalität und Ungleichheit. In F. K. (Hrsg.), *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder* (S. 124-138). Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Fuchs-Heinritz, W., & König, A. (2014). *Pierre Bourdieu. Eine Einführung (3. Aufl.)*. Konstanz und München: UVK.
- Ganz, K., & Hausotter, J. (2020). *Intersektionale Sozialforschung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Gates Jr., H. (2018). Vorwort. In S. Hall, *Das Verhängnisvolle Dreieck. Rasse, Ethnie, Nation* (S. 9-25). Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Glenn, E. (1985). Racial Ethnic Women's Labor: The Intersection of Race, Gender and Class Oppression. *Review of Radical Political Economics* 17 (3), 86-108.
- Grandi, F. (25. 03 2022). *Ohne internationale Solidarität könnte die Vertreibungskrise in der Ukraine zu einer Katastrophe werden*. Von Statement von UN-Flüchtlingshochkommissar UNHCR Deutschland: <https://www.unhcr.org/dach/de/75285-ohne-internationale-solidaritaet-koennte-die-vertreibungskrise-in-der-ukraine-zu-einer-katastrophe-werden.html> Zuletzt am 08.01.2023 abgerufen
- Güntert, A., Wanner, E., Bauer, H.-P., & Stobrawa, F. (2003). *Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Bundesärzteordnung (BÄO). Mit Erläuterungen und praktischen Hinweisen*. Köln: Deutsche Ärzte-Verlag.
- Häder, M. (2015). *Empirische Sozialforschung: Eine Einführung. 3. Auflage*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Hall, S. (1994). Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht. In S. Hall, *Rassismus und kulturelle Identität: Ausgewählte Schriften 2* (S. 137-179). Hamburg: Argument.
- Hall, S. (1996). Ethnizität: Identität und Differenz. In G. & Eley, *Becoming National* (S. 339-349). New York/Oxford.
- Hall, S. (1997). Minimal selves. In A. Gray, & J. McGuigan (Hrsg.), *Studying culture. An introductory reader* (S. 134-138). London: Arnold.
- Hall, S. (2000). Rassismus als ideologischer Diskurs. In N. Rätzsch (Hrsg.), *Theorien über Rassismus* (S. 7-16). Hamburg: Argument Verlag.
- Hall, S. (2001). Von Scarman zu Stephen Lawrence. In K. Schönwälder/I. Sturm-Martin (Hrsg.), *Die britische Gesellschaft zwischen Offenheit und Abgrenzung: Einwanderung und Integration vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* (S. 154-168). Berlin-Wien: Philo.
- Hall, S. (2013). The Spectacle of the „Other“. In J. E. S. Hall, *Representation* (S. 215-287). London: Sage Publications.
- Hall, S. (2018). *Das verhängnisvolle Dreieck. Rasse, Ethnie, Nation*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Hausotter, J. (2018). *Prekäre Privilegien - Wie Ingenieur_innen ihren Alltag gestalten*. Hamburg. Von <https://doi.org/10.15480/882.1699>. Zuletzt am: 09.11.2022 abgerufen
- Heß, B. (2021). *Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 3*. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Hochschulrektorenkonferenz*. (24. 12 2022). Von Staatliche Äquivalenzabkommen: <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/aequivalenzabkommen>. Zuletzt am 24.12.2022 abgerufen
- Hooks, B. (1981). *Ain't I a woman. Black women and feminism*. Boston: South End Press.
- Hull, G. T., Bell Scott, P., & Smith, B. . (1982). *All the Women Are White, All the Blacks Are Men, But Some of Us Are Brave. Black women's studies*. Old Westbury & New York: Feminist Press.
- Kelle, U., & Kluge, S. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der Qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, R. (2007). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- King, D. (1988). Multiple Jeopardy, Multiple Consciousness: The Context of Black Feminist Ideology. *Journal of Women in Culture and Society* 14 (1), 42-72.
- Klinger, C., & Knapp, G.-A. (2007). Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz: Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, »Rasse«/Ethnizität. In G.-A. K. Cornelia Klinger(Hg.), *Achsen der Ungleichheit* (S. 19-42). Frankfurt/Main: Campus Frankfurt / New York.

- Kopp, L. (22. 4 2022). *Black Lives Matter – eine Bestandsaufnahme*. Von der Bundeszentrale für politische bildung: <https://www.bpb.de/themen/nordamerika/usa/507013/black-lives-matter-eine-bestandsaufnahme/> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Kosyakova, Y., Gundacker, L., Salikutluk, Z., & Trübswetter, P. (IAB-Kurzbericht. 8 2021). *Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden. Arbeitsmarktintegration Deutschland*. Von Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) : <http://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-08.pdf> abgerufen
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. (01. 03 2020). *Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) im Land Berlin*. Von Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A: https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztin-arzt/kenntnispruefungen_arzt.pdf Zuletzt am 06.01.2023 abgerufen
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. (Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A. 08 2021). *Liste der EU-Vertragsstaaten und des EWR*. Von berlin.de: https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/eu_vertragsstaaten.pdf Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Langreiter, N., & Timm, E. (2014). Intersektionalität als kritisches Werkzeug der Gesellschaftsanalyse. Ein E-Mail-Interview mit Nina Degele und Gabriele Winker. In S. Hess, N. Langreiter, & E. Timm, *Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen* (S. 55-77). Bielfeld: transcript Verlag.
- Logorrhöe, A., & Woltersdorff, V. (10 2003). Queer Theory und Queer Politics. *Zeitschrift "Utopie Kreativ" H 156*, S. 914-923.
- Lutz, H., Vivar, M., & Supik, L. (2010). Fokus Intersektionalität – Eine Einleitung. In H. Lutz, M. Vivar, & L. Supik (Hrsg.), *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes* (S. 9-33). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Mecheril, P. (2013). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. *Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen*. In: Auernheimer, G. (eds) *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Interkulturelle Studien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mecheril, P., & Melter, C. (2009). *Rassismuskritik. Band 1*. Schwalbach/Ts. : Wochenschau Verlag.
- Menke, K. (01 2022). Arbeitsmarktaktivierung im Interesse geflüchteter Frauen? Arbeitsverwaltung an ihren Grenzen. *WSI-Mitteilungen. Ringen um Beteiligung und Einfluss: Die Vertretung schwacher Interessen im Sozialstaat.*, S. 66-71.
- Meyer, F. (2019). „Kaufleute kann man überall brauchen.“ Oder: „Ich will mich einfach zurückziehen.“ – Was transnationale Bildung in postkolonialen Kontexten von Asyl und Exil bedeuten kann (SP) . *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung Jahrgang 14*, 405-4017.
- Möllenbeck (bei Neustrelitz). (01. 01 2023). *Wikipedia. Die freie Enzyklopädie*. Von wikipedia.org: [https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%B6llenbeck_\(bei_Neustrelitz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%B6llenbeck_(bei_Neustrelitz)) Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen

- Plößer, M. (2012). Beratung durch die (Gender-)Differenzbrille betrachtet. In B. Bütow, & C. Munsch, *Soziale Arbeit und Geschlecht: Herausforderungen jenseits von Universalisierung und Essentialisierung* (S. 196-211). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Rehbein, B. (2006). *Die Soziologie Pierre Bourdieus*. Konstanz: UVK.
- Roig, E. (2021). *Why we Matter. Das Ende der Unterdrückung*. Berlin: Aufbau Verlag.
- Rommelspacher, B. (2009). Was ist eigentlich Rassismus? In C. Melter, & P. Mecheril(Hrsg.), *Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung Bd.1* (S. 25-38). Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Said, E. (1978). *Orientalism*. New York: Pantheon Books.
- Said, E. (1981). *Covering Islam. How the Media and the Experts Determine How We See the Rest of the World*. New York.
- Said, E. (2009). *Orientalismus*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.
- Schwenken, H. (2015). *Rechtslos, aber nicht ohne Stimme. Politische Mobilisierungen um irreguläre Migration in die Europäische Union*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Seidelsohn, K., Verlage, T., Flick, U., & Hirsland, A. (2020). Übergänge Geflüchteter in Erwerbsarbeit. Akteure, soziale Prozesse und Perspektiven – Eine Einführung. *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung Heft 2 Jahrgang 4*, S. 161-180.
- Seite „NSU-Mordserie“. (26. 10 2022). In: *Wikipedia – Die freie Enzyklopädie*. Von <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=NSU-Mordserie&oldid=227383149> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Shooman, Y. (2010). (Anti-)Sexismus und Instrumentalisierung feministischer Diskurse im antimuslimischen Rassismus. In apabiz und MBR Berlin, *Berliner Zustände 2010. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antifeminismus* (S. 32-37). Berlin.
- Shooman, Y. (2014). *"... weil ihre Kultur so ist". Narrative der antimuslimischen Rassismus*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Sinanoglu, C. (23. 06 2022). *DeZIM-Institut. „Rassistische Realitäten – Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“*. Von YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=yF27vR4IVXE&list=PLt959hAkusTKIYX62fosQ0VP8sCLEL3U&index=53&t=1s>. Zuletzt am: 10.10.2022 abgerufen
- Sommer, I. (Juli 2014). *Ist das Anerkennungsgesetz ein Verkennungsgesetz? Der umkämpfte Wert ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland*. Von [heimatkunde.boell.de](https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/paper_ilka_sommer_final.pdf): https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/paper_ilka_sommer_final.pdf. Zuletzt abgerufen am 19.12.2022 abgerufen
- Sommer, I. (2015). *Die Gewalt des kollektiven Besserwissens. Kämpfe um die Anerkennung ausländischen Berufsabschlüssen in Deutschland*. Bielfeld: transcript Verlag.
- Strohmaier, A. (2018). *Medienraum Diaspora. Verortungen zeitgenössischer iranischer Diasporafilme*. Marburg: Springer VS.

- The Voice Refugee Forum. (11. 8 2003). *Information about: The VOICE Refugee Forum – A Network of Refugee Community Initiatives in Germany*. Von thevoiceforum.org: <http://thevoiceforum.org/about> Zuletzt am 03.01.2023 abgerufen
- Varela, M. C., & Mohamed, S. (2021). Intersektionalität und Postkoloniale Soziale Arbeit. In A. Biele Mefebue et al. (Hrsg.), *Handbuch Intersektionalitätsforschung* (S. 2-13). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- von Braun, C., & Mathes, B. (2007). *Verschleierte Wirklichkeit. Die Frau, der Islam und der Westen*. Berlin: Aufbau Verlag.
- Winker, G. (2012). Intersektionalität als Gesellschaftskritik. In: *Widersprüche. Heft 126, 32. Jg*, 13–26.
- Witzel, A. (2000). *Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]*. Von Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22: <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132>. Zuletzt am: 05.11.2022 abgerufen
- Ziai, A. (2016). *Postkoloniale Politikwissenschaft*. Bielefeld: transcript Verlag.

Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß verwendeten Textstellen als solche kenntlich gemacht und bei Bestandteilen, hinsichtlich derer Dritte Rechte innehaben, auf diese Tatsache hingewiesen habe. Art und Umfang der Hilfe Dritter und deren Namen habe ich an zugehöriger Stelle vollständig angegeben.“

Berlin, den 28.01.2023



Forough Hossein Pour Tabrizi